



Nro. 88.

Regierungsdekret an den Wienermagistrat vom 11ten Juni 1790.

Zu Folge Hofentschliessung vom 31. May und Empfang 15ten dieß wird dem Magistrat das Verzeichniß über die durch Aufhebung der Steuerregulierung dienstlos gewordenen Bezirkssteuereinnnehmer mit dem Auftrage zugesendet, daß derselbe bey den allda sich ergebenden Dienstverledigungen auf diese Individuen nach Maass ihrer Fähigkeiten Rücksicht zu tragen habe.

Nro. 89.

Hofdekret vom 5ten Juli 1790.

Se. Majestät haben zu entschliessen geruhet, daß es von nun an von der Schuldigkeit, zu den bey Magistraten in Erledigung kommenden Rathsstellen, oder anderen städtischen Bedienstungen, Militärpersonen wählen zu müssen, zwar abzukommen

men habe, jedoch aber verdienstvolle Militärindividuen, wenn sie die gehörige Fähigkeit besitzen, und sich dort, wo es erforderlich ist, mit Prüfungszeugnissen ausweisen können, hiervon nicht ausgeschlossen, sondern auf selbe auch bei vorkommenden Erledigungen billige Rücksicht genommen werden solle.

Nro. 90.

Hofdekret vom 15ten Juli 1790.

Se. Majestät haben zu entschliessen geruhet, daß in dem Falle, wo ein Universitätsmitglied, oder ein Student, aus einem Kriminalverbrechen in Arrest genommen worden, von dem betreffenden Kriminalgerichte dem jeweiligen Rektor der Universität die Anzeige hiervon, wie solches bei Arrestirung der Zivilbeamten an derselben Vorsteher geschieht, gemacht werden solle.

Nro. 91.

Hofdekret vom 19ten Juli 1791.

Se. Majestät haben allergnädigst anbefohlen, daß die Stiftungsoberdirektion mit  
ihrem



ihrem Personale und Geschäften mit der Regierung vereinigt werden solle.

Nro. 92.

Hofdekret vom 26ten Juli 1790.

Se. Majestät lassen es bei dem Grundsatz, daß die Stellen der Bürgermeister und Bizebürgermeister nur vier Jahre dauern, sodann zur neuen Wahl geschritten werden solle, dergestalt bewenden, daß jedoch, wenn sich ein oder anderer im Laufe seines Amtes besonders ausgezeichnet hätte, derselbe ohne neue Wahl die Bestätigung in seinem Amte erhalten könne, wegen welcher sich nach der höchsten Resolution vom 23ten May 1788 zu benehmen sey, und habe es hiernach von der unterm 25ten Sept. 1788 erlassenen höchsten Anordnung, welche alle Bestätigung eingebothen hat, abzukommen.

Nro. 93.

Regierungsdekret an den Magistrat zu Wien vom 10ten August 1790.

Nachdem vermög Hofdekrets vom 2ten dieß Se. Majestät ein neues Normale über  
das

das Benehmen der Kriegsgerichte gegen die Militärverbrecher zu erlassen, und unter andern darin zu verordnen befunden haben, daß in Ansehung der obligaten Mannschaft, welche wegen eines Kriminalverbrechens abgeurtheilet wird, nicht mehr eine Unfähigkeitserklärung zu ferneren Militärdiensten zu verhängen, oder das Politikum mit den Militärkondemnirten zu beschweren sey, und da andurch die letztmalige Einrichtung, nach welcher die von dem Militär abgeurtheilten Verbrecher zum Militärstand für unfähig erklärt, und von dem Politikum zu Vollziehung der wider sie ergangenen Strafurtheile übernommen werden müssen, aufgehoben ist; so wird solches dem Magistrate zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit erinnert.

Nro. 94.

Hofdekret vom 13ten August 1790.

Von Abgebung der jährlichen Konduitenlisten hat es gänzlich abzukommen.

Nro. 95.

Regierungsdekret an den Magistrat zu  
Wien vom 20. August 1790.

Es hat die Stiftungsoberdirektion hie-  
orts angezeigt, daß den 27ten und 30ten  
vorigen Monats, da die todten Körper  
der höchsten Entschließung vom 15ten eben  
besagten Monats gemäß um neun Uhr  
Nachts aus dem Spitale abgeführt wor-  
den, auf dem Gottesacker nur ein Todten-  
graber zugegen, und, weil die Todten von  
einem allein nicht abgeladen werden konn-  
ten, der Knecht bemüßiget gewesen sey,  
den Wagen über Nacht daraußen stehen zu  
lassen, und erst den anderen Tag abzuho-  
len. Weiters ist auch vorgekommen, daß  
die Körper der Ertrunkenen, welche zwar  
auf Anordnung der gerichtlichen Beschau,  
um erkannt zu werden, einige Tage län-  
ger liegen bleiben müssen, schon halb ver-  
fault, und von Würmern gefressen, auf den  
Kirchhof geführt worden.

Dem Stadtmagistrate wird demnach  
aufgetragen,

Item Den Todtengräbern ist auf das  
nachdrucksamste einzubinden, daß sich bey-  
de



de zu der zur Uebernahme der Todten bestimmten Stunde bey ansonst schärfester Abndung auf dem Gottesacker einfinden sollen ;

stens aber genaue Sorge zu tragen, daß die Ertrunkenen oder anderen todten Körper dieser Art nicht so lange liegen gelassen, und nicht schon halb verfault zur Abführung auf den Kirchhof übergeben werden.

Nro. 96.

Regierungsdekret an den Wienermagistrat  
vom 30ten Sept. 1790.

In der Nebenlage wird dem Magistrate die nöthige Anzahl Abdrücke von der höchsten Entschliessung wegen der mit erstem November d. J. aufgehobenen Kriegssteu-  
er zur Wissenschaft und weiteren Rund-  
machung an sämtliche unterstehende Be-  
hörden angeschlossen.

Zufolge dieser allerhöchsten Entschlies-  
sung haben alle jene Kassen und Aemter,  
wo übrigens die Kriegsteuer bisher ein-  
gehoben wird, vom 1ten November dieses  
Jahrs anzufangen, diese Steuer nicht mehr  
ein-

einzuheben, mithin auch von den Besoldungen und Pensionen nichts abzuziehen.

Jedoch geht diese allerhöchste Entschliessung, diese Kriegshensteuer für das gegenwärtige Militärsjahr 1790 vollends eingehen zu machen, und haben daher alle jene Behörden, die sich mit der Einhebung der Kriegsteuer beschäftigen, die hier und da noch haftenden Reste für das gegenwärtige Militärsjahr mit aller Pünktlichkeit, und ohne Verzögerung, zum Erlag zu bringen, welches auch von den etwa ausstehenden Naturallieferungsresten zu verstehen ist.

Nro. 97.

Hofentschliessung vom 15ten Sept. 1790.

Se. Majestät haben zu entschließen geruhet, daß der Zwang, wodurch bisher der Patron verbunden war, bloß aus den von dem Ordinarius ihm vorgeschlagenen drey Kandidaten einen für das erledigte Seelsorgeramt zu wählen, künftig allgemein abgestellt, und den Patronen die Befugniß eingeräumt werden solle, unter allen jenen Kompetenten, welche der Herr Ordinarius bei dem Konkurse zur Seelsor-

sorge tauglich erkennet hat, einen nach Wohlgefallen, ohne an die Terna gebunden zu seyn, wählen zu dürfen.

Nro. 98.

Hofdekret vom 25ten Sept. 1790.

Se. Majestät haben allermildest zu entschliessen geruhet, daß zur besseren Verpflegung aller Sträflinge denselben täglich warme Speisen gereicht, auch die hölzernen Pritschen mit Strosäcken und Kissen versehen werden sollen.

Nro. 99.

Regierungsdekret an den Magistrat zu Wien vom 30ten Oktober 1790.

Demselben wird hiemit auf seinen unterm 30ten Juli d. J. erstatteten, und von hier nach Hof begleiteten Bericht in Betreff der von den bürgerl. Stärk- und Haarpuddermachern eingereichten Vorstellung nebst Rückanschließung der Allegaten zurückbedeutet, daß

Itens Zufolge der in Sachen erflossenen höchsten Entschliessung vom 20ten und  
Em.



Empfang 23ten dieses bis auf weitere Ver-  
ordnung mit fernerer Ertheilung der Stärk-  
und Haarpudermacherbefugnisse innege-  
halten werden soll.

2tens komme es lediglich auf die künf-  
tige höchste Entschliessung in Ansehung der  
einzulösenden Kammerhandel, und verkauf-  
lichen Gewerbe an, in wie fern die zum  
Einlösungsfond geleisteten Beyträge, wenn  
beyde Parthenen einstimmen, zurückzustel-  
len, und die Konzessionen aufzuheben  
seyn dürften, als worauf die Hofsuppli-  
kanten lediglich zu weisen seyen.

3tens Habe das Gesuch, die übrigen  
Personalgewerbe mit dem Verschleisse auf  
die Freygründe anzuweisen, und zu be-  
schränken, keineswegs Platz zu greifen.

Nro. 100.

Hofdekret vom 8. Novemb. 1790.

**B**ermög Hofdekrets vom 28ten vorigen  
Monats Oktober, und præf. 3ten dieß ist  
bedeutet worden: es sey bey Anweisung  
normalmäßiger Pensionen für hinterblie-  
bene Wittwen gemäß der Vorschrift vom  
30ten Nov. 1771, und höchster Entschlies-  
jung

sung vom 14ten März 1772 der Unterschied bestanden, daß jene Pensionen, welche nicht über jährliche 300 fl. betrugen, den Wittwen vom Tage der eingezogenen Besoldung des verstorbenen Gatten, jene hingegen, so den Betrag von 300 fl. überstiegen, erst vom Tage der intimirten höchsten Entschliessung erfolgt wurden.

Se. Majestät hätten aber diesen Unterschied aufzuheben, und allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß den Wittwen überhaupt nach vorschristmässiger Behandlung ihrer Pensionsgesuche die normalmässige Pensionsgebühren vom Tage des eingezogenen Gehalts des verstorbenen Ehegatten zu Theil werden sollen.

Demselben wird demnach diese allerhöchste Entschliessung zur Wissenschaft mit dem Besatze bekannt gemacht, daß hiernach in den über Pensionsgesuche anher zu erstattenden Berichten künftig jederzeit der Tag des eingezogenen Gehalts von dem verstorbenen Gatten anzumerken sey.

## Nro. 101.

Regierungsdekret an den Magistrat zu  
Wien vom 10ten Nov. 1790.

Demselben wird zur weiters nöthigen  
Verfügung anmit erinnert, daß über den  
von ihm Magistrate erstatteten, und von  
hier nach Hof einbegleiteten Bericht (wo-  
von die Beylagen zurückfolgen) in Betref  
der von den hiesigen burgerl. Glasermei-  
stern gebettene Einschränkung ihrer Mei-  
sterzahl, dann Einziehung der Vorstadt-  
meister, und Einstellung des Glasverkaufes,  
von Sr. Majestät die höchste Ent-  
schliessung unterm 28ten vorigen Monats,  
und præf. 7ten dieß erfolgt sey.

1tens Wäre sich bloß nach der Ver-  
ordnung, daß die Verleihung der Gewer-  
ber in den Städten und auf dem Lande  
den Magistraten und Ortsobrigkeiten ü-  
berlassen werden soll, zu achten, die schon  
von selbst bedacht seyn würden, daß die  
Zahl der Gewerbe nie über die Erforder-  
niß vermehret werde.

2tens Sehen zwar die aus den Vor-  
städten in die Stadt gezogenen zwey Gla-  
sermeister N. — und N. — auf ihren  
der.



dermaligen Standorten zu belassen, für das künftige aber sich zur Generalinsofur zu nehmen, daß, wenn einmal einem Individuum die Befugniß zur Betreibung seines Gewerbes verliehen worden, man sich über seine Wohnung und Standorte weder von Seite des Magistrats, noch der Regierung mehr einzumengen habe, den Fall jedoch ausgenommen, wenn einem gleich bei seiner Aufnahme schon eine Gegend oder Vorstadtsgrund aus guten Ursachen ausdrücklich bestimmt und angewiesen worden ist.

3tens Könne, wie es schon die Regierung ganz wohl bemerkt habe, weder den Glashütteninhabern der Zwang angelegt werden, daß sie ihre Erzeugnisse nur den hiesigen bürgerl. Glasermeistern, nicht aber auch den hiesigen Glasniederlagen überlassen sollen, noch der Verbot statt finden, daß die Glasniederlagen unter Strafe der Konfiskazion einige Waaren aus fremden Glashütten an sich bringen sollen; weil aber derzeit schon ziemlich viele Glasniederlagen allhier bestehen, so sey der Bedacht darauf zu nehmen, daß deren Zahl über die Erforderniß nicht weiter vermehrt werde.

4tens Sey zwar den Glasniederlegen der schon zum All. in Grosso Handel geeignete bundweise Verkauf nicht zu verbieten, dahingegen aber der Verkauf einzelner Stücke, so wie das Einschneiden der Uhrgläser, Fensterscheiben, und Unternehmung anderer dergleichen Arbeiten den Niederlagsinhabern sowohl, als allen Handelsleuten auf das schärfste zu verbieten, und den bürgerl. Glasermeistern in Ansehung dieses ihnen, und zum Theil den Uhrmachern allein zustehenden Rechtes der wirksamste Schutz angedeihen zu lassen.

Den Handelsleuten N. und N. werde nichts anders mehr, als der Verkauf der Uhrgläser allein zu gestatten, der Kaufmann N. aber ledig auf seine ursprüngliche Befugniß zu beschränken, und derselben Ueberschreitung in keiner Art zuzulassen seyn.

5tens Endlich, so viel das Hausiren mit Glaswaaren betreffe, da käme sich hierinfallß bloß nach jenem zu benehmen, was in Ansehung des Hausirens überhaupt für das künftige bestimmt werden wird, den Landmeistern aber sene die Lieferung einiger Waaren, oder das Gemeinarbeiten inner den Linien unter Konfiskazion

B

der



der betreten werdenden Waaren und des Werkzeugs auf das schärfste zu verbieten, wegen welch letzteren Punkt auch von hieraus bereits mittels gedruckten Zirkularien durch die vier hierländigen Kreisämter das Nöthige unter einem erlassen wird.

Nro. 102.

Regierungsdekret an den Magistrat zu  
Wien vom 11. Nov. 1790.

Se. k. k. Majestät haben mittelst Hofdekrets vom 8ten dieß wegen Verköstung der Kriminalsträflinge zu erklären geruhet: auch den wegen schwerer Verbrechen zu einer strengen Strafe verurtheilten Sträflingen sey täglich eine warme Suppe, und nebst dieser auch drey mal die Woche eine warme Speise von Hilsenfrüchten abzureichen, jedoch so, daß zwischen diesen und den minder sträflichen, dann jenen des Zuchthauses auch bey dieser Abzug noch immer ein verhältnißmäßiger Unterschied beobachtet werde. Uebrigens verstehe sich von selbst, daß dem Richter noch immer freystehe, nach Beschaffenheit der Umstände eine Verschärfung der Strafe mit wochentlich zu bestimmten Malen zu hal-



haltender Faste bloß bey Suppe, Brod und Wasser ein Urtheil zu bestimmen.

Nro. 103.

Regierungsdekret an ebendenselben vom  
6ten Dezemb. 1790.

Ueber den von dem Magistrate unterm 2ten Nov. d. J. hieher erstatteten, und von hier nach Hof einbegleiteten Bericht im Betreff des Umstandes, ob es nicht thunlich seyn dürfte, denjenigen Malern und Vergoldern, die darum anlangen, das Bürgerrecht zu ertheilen? ist die höchste Entschliessung unterm 25ten Novemb. und præs. 2ten dieß ergangen: daß einem von der Akademie der bildenden Künste geprüften, und mit guten Zeugnissen versehenen Mahler oder Vergolder zwar nicht verwehret seyn möge, das Bürgerrecht anzufuchen; doch könnte dabey weder von dem angetragenen mehriährigen Gesellenverdienste, noch von einem ordentlichen Mittel, Vorsteher, Kommissär, und andern Zünftigeitsarten eine Frage seyn, und hätte folglich die höchste Normalbestimmung vom 10ten April 1783, daß allen jenen die unbeschränkte Befugniß zur Ausübung der Maler- und Vergolderkünste

mit allen nöthigen Gehilfen gestattet seyn solle, welche mittels Zeugnisses der vereinigten Akademie der bildenden Künste die erforderliche Geschicklichkeit zu besigen erweisen würden, in der vollen Gültigkeit fortan zu beruhen.

Nro. 104.

Regierungsdekret an den Magistrat zu  
Wien vom 20ten Dezemb. 1790.

Da bisher noch immer die mißfällige Bemerkung gemacht wird, daß die Zahl der Bettler sich keineswegs vermindere, sondern vielmehr der Unfug des Bettelns sowohl in Kirchen, als auf öffentlichen Gassen und Plätzen, und in allen Privathäusern fortan ganz frey und ungehindert ausgeübet werde, so ist die nöthige Veranlassung zu treffen befunden worden, daß zur Beseitigung dieses für die hiesigen Einwohner so allgemein lästigen Uebels, dann in Absicht der wahrhaft Dürftigen, Arbeitsfähigen, Krippelhaften, und mit mehreren Kindern Beladenen entweder mittelst einer Versorgung, oder Betheilung aus dem Armeninstitute eine angemessene

Hl.



Hilfe verschaffen zu können, von nun an alle Bettler, vorzüglich aber gleich jetzt jene, welche Ekel und Abscheu erregen, oder mit mehreren Kindern beladen sind, arrestirlich angehalten werden sollen.

Dem Magistrate wird demnach mitgegeben, alle, entweder durch die Polizeiwache oder die Versorgungsdiener eingebrachten Bettler zu übernehmen, sie sogleich gehörig zu untersuchen, jeder Untersuchung aber benzurücken, wie oft er schon wegen Betteln im Arreste war, ob er hier gebürtig, oder wie lang er sich hier befindet, auf welchem Grunde, und in welchem Hause er sich aufhalte, unter welche Pfarr er gehörig, dann ob er mit einer, und mit welcher Armeninstitutsportion betheilet sey, endlich aber die, die Bettler betreffenden Untersuchungen ohne Ausnahme, sie mögen das erstemal, oder auch schon öfters im Betteln betreten worden seyn, mit seinem Gutachten zur Entscheidung anher zu überreichen.



Regierungsdekret an den Magistrat zu  
Wien vom 30ten Dezember 1790.

Mittels höchsten Hofdekrets vom 27ten und præs. 30ten dieß Monats ist anher erinnert worden: der hiesige Magistrat habe nach der Absicht der allerhöchsten Entschliessung vom 19ten August und 30ten September dieß Jahr die quæstionem an, ob nämlich in der Stadt, und in den Vorstädten inner den Linien, neue Kleinhandlungen zu errichten, die alten zu übertragen, oder die Befugnissen zu erweitern sind? nach Vernehmung der Behörden vorläufig zu entscheiden, mithin das Merkantil und Wechselgericht sich nicht eher in eine Handlung über die Eigenschaften des Rechtswerbers einlassen, bis selber nicht mit einem Bescheide des Magistrats qualifiziret ist.

Hingegen stehe dem Magistrate nicht zu, den Vorgang des Merkantil- und Wechselgerichts bei deren Ausweisung zu superarbitriren, es sey also die Mittheilung der dazu gehörigen Akten an den Magistrat überflüssig; das Wechselgericht habe viel  
mehr

mehr die Parthen wegen Unzulänglichkeit des Ausweises selbst zu bescheiden, welcher sodann bevorstehet, darüber an die Regierung zu recurriren. Im übrigen habe es bey dem unterm 26ten Oktober d. J. zwischen dem Merkantil- und Wechselgerichte und dem Magistrate gepflogenen Verständnisse zu bleiben, und eben so haben die Merkantiltaxen, welche bisher an das Regierungstaxamt zu entrichten wären, noch fernerhin demselben einzufließen. Dem Magistrate gebühren für die Verleihung des Rechtes bloß die Expeditionstaxen, und es verstehe sich von selbst, daß der Magistrat deswegen eine Expedition nicht eher erlassen könne, bis nicht die Parthen sich mit der Quittung für die entrichteten Merkantiltaxen bey seinem Expeditamte ausgewiesen habe.

Welche höchste Entschliessung dem hiesigen Stadtmagistrate zur Wissenschaft und Richtschnur mit dem Besatze eröffnet wird, daß derselben nach unter einem das Merkantil- und Wechselgericht angewiesen werde.



## R e g i e r u n g.

**H**ofanbringen des Johann N. Seiden-  
 fraus und Krepinflorfabrikantens, um Er-  
 lassung der über seinen 4 jährigen Ge-  
 werbsbetrieb von ihm mit 24 fl. abgefodert  
 werdenden Nahrungssteuer.

## R a t h s c h l a g.

Dem Bittsteller zu bedeuten, daß  
 vermög höchsten Hofbescheids vom 20ten  
 und præs. 25ten d. M. derselbe nach dem  
 Antrage des Stadtmagistrats zu verhan-  
 deln sey, vermöge welchem gesagter Ma-  
 gistrat von dem verlangten Steuernach-  
 trage gegen dem abstehet, daß er N.  
 über die bereits bezahlten 6 fl. künftig  
 alle Jahre seine Nahrungssteuer mit 6 fl.  
 sicher und unweigerlich abführe. Dessen  
 der Herr R. R. und Stadthauptmann,  
 dann der Stadtmagistrat rathschlägig mit  
 dem Besatze erinnert wird, daß es bey  
 der bisherigen Beobachtung zu verbleiben  
 habe, daß nämlich der Magistrat von der  
 Aufnahme der Fabrikanten von hieraus  
 mittelst Rathschlag verständiget, und wenn  
 ihr



ihr Aufenthalt bekannt ist, auch dieser beggerücket werde, wornach das diesseitige Einreichungsprotokoll, und Expedit, rathschlägig angewiesen werden, daß ersteres dem schon aufhabenden Austrage nach besorgt seyn solle, daß auf den um Fabrick- und Gewerarbeiten, und ähnlichen Befugnissen eingereicht werdenden Bittschriften immer die Wohnung des Bittstellers angemerkt sey, und letzteres, daß auf den über dergleichen Verleihungen dem Stadtmagistrate ausfertigenden Rathschlägen immer des damit betheilten Bittstellers Wohnung angemerkt werden solle.

Ex. Cons. Reg. Inf. Aust.  
Wien d. 31ten Dec. 1790.

Nro. 107.

Circulare von der k. k. Landesregierung  
im Erzherzogthume Oesterreich un-  
ter der Enns, vom 30ten Octob. 1790.

**Zu** besserer Handhabung des in Judensachen ergangenen Patents vom 2ten Jänner 1782, und hauptsächlich in der Absicht, die fremden hier ein- und austretenden Juden in der vorgeschriebenen Ordnung zu erhalten

ten, haben Se. k. k. apostolische Majestät vermöge Hofentschliessung vom 26ten August dieses Jahres Folgendes allergnädigst anzuordnen geruhet.

Itens Soviel die hier in Wien schon seit längerer Zeit, obwohl unbefugterweise, sich aufhaltenden Juden betrifft, so wird denjenigen, welche sich über ihren Nahrungsstand, und ein dazu hinreichendes Vermögen von acht bis zehntausend Gulden, dann über ihren sittlichen Charakter durch glaubwürdige Zeugnisse ausweisen, oder ihren Aufenthalt mit andern gültigen Ursachen rechtfertigen können, gegen einer verhältnißmässigen jährlichen Schutzsteuer die Toleranz ertheilet, oder der Aufenthalt allhier gestattet werden, alle übrigen dergleichen Juden aber, welche sich vorbesagtermassen nicht ausweisen, oder deren Ausweise von der Regierung nicht für gültig angenommen werden können, haben sich von hier zu entfernen, und wird ihnen zur Entfernung ein Termin bis nächst künftigen Georgi 1791 mit dem Besaysatz bestimmt, daß nicht nur der nach Verlauf dieser Zeitfrist hier noch betretene, nicht tolerirte Jud, sondern auch der Aufenthaltsgeber für jeden Tag des längeren Aufenthalts mit einer Geldstrafe von sechs Reichs-



Reichsthälern , oder in dem Falle der Unvermögenheit mit einer angemessenen Leibesstrafe werde belegt werden.

Denjenigen Juden aber , welche sich über den nach Verlauf dieser Zeitfrist noch erforderlichen längeren Aufenthalt mit gültigen Ursachen ausweisen können , ist durch eine nach Beschaffenheit der Umstände von der Regierung zu bestimmende und unter keinem Vorwande mehr zu überschreitende Zeit der Aufenthalt zu erlauben, und ihnen darüber eine schriftliche Lizenz aus der Ursache auszufertigen, weil alle dergleichen Juden, welche ohne einer solchen Lizenz nach verfloßenem Entfernungstermine betreten werden, so wie die Aufenthaltsgeber, der obbestimmten Strafe zu unterliegen haben würden; denjenigen jüdischen Familienhäuptern, welche eine dergleichen Lizenz erhalten, und erbländische Unterthanen sind, wird gestattet, durch die Zeit ihres längeren Aufenthaltes auch ihre Familie und Dienstleute bey sich zu behalten, die ausländischen Juden aber haben solche nach Verlauf der obbestimmten Zeitfrist von hier abzusenden, nachdem zur Besorgung der Geschäfte nur sie, nicht aber auch ihre Weiber, Kinder und Dienstleute nothwendig sind.



2ten<sup>s</sup> Sind in Hinfunft immer nur vier gallizische Mäcfler oder jüdifche Unterhändler, da fie wegen des Handels und der Sprache von den Kaufleuten felbft für unentbehrlich gehalten werden, hier zu gedulden, alle übrigen aber, die nur zu Unordnung Anlaß geben dürften, gleich anderen hier nicht tolerirten Juden abzuschaffen.

Die hier zu verbleiben habenden vier Mäcfler follen von Zeit zu Zeit von dem Judenkommißär nach vorläufiger Einbernehmung der anfehnlicheren tolerirten Juden und Großhändler in Vorfchlag gebracht, und ihnen fodann die Toleranz, jedoch nur immer auf ein Jahr, gegen Entrichtung einer ihren Vermögenskräften und Verdienfte angemessenen Schutzsteuer von der Regierung ertheilt werden.

3ten<sup>s</sup> Die fremden erbländifchen oder ausländifchen, in diefe Refidenz von nun an eintretenden Juden belangend, fo kann zwar denselben nach den bestehenden Judentoleranzgefetzen der Zutritt in die Refidenzftadt nicht verwehret werden. Um jedoch von der Ankunft aller fremden Juden Nachricht zu erhalten, und die unnöthige Verlängerung ihres hiefigen Aufenthalts

zu verhindern, sind den ankömenden fremden ausländischen oder erbländischen Juden bei den Linien die Pässe abzunehmen, und an den Judenkommissär zu übersenden, die Juden selbst aber zur Abholung der Pässe und Erhebung der Passirzettel an eben diesen Kommissär anzuweisen; wo sodann den Juden von der geringen Klasse die Aufenthaltspassirung höchstens nur auf 14 Tage zu erteilen ist; nach Verlauf dieser Frist sind selbe ganz unnachsichtlich abzuschaffen, die vermöglicheren und ansehnlicheren Juden aber bey ihrer Ankunft über die Dauer ihres Aufenthaltes zu befragen; nach Verfließung dieser Zeit werden sie sich, falls sie eine Verlängerung der Erlaubniß zu ihren hiesigen Aufenthalte zu erlangen wünschen, bey dem aufgestellten Kommissär um eine neue Passirung zu melden haben, die ihnen sofort noch auf eine angemessene Zeit zu erteilen seyn wird. Die solchergestalt erhaltenen Passirungspolleten sind von den Juden bey ihrem Austrit aus dieser Residenz an den Linien unfehlbar wieder abzugeben.

Diesen hieher kommenden fremden Juden ohne Unterschied hat das Recht noch ferner bevorzubleiben, alte und neue Waaren, wie auch Kleidungsstücke einzukaufen



fen zu dürfen; jedoch ist denselben ausser den Marktzeiten der Verkauf was immer für einer Waare unter der Strafe der Konfiskazion nicht gestattet. Die auf solche Art in Konfiskazion vorkommende Waaren sind versteigerungsweise zu verkaufen, die daraus gelösten Gelder zu den Regierungskammeraltaxamte abzuführen, und alda in Verrechnung zu bringen, wo sodann der sich ordentlich legitimirende Denunziant oder Apprehendent das ihm gebührende Drittel gegen Quittung zu empfangen haben wird.

Einem fremden erbländischen oder ausländischen hier nicht tolerirten Juden, ohne Passirzettel Unterstand zu geben, in die Wohnung aufzunehmen, oder über die im Passirzettel bestimmte Zeit bey sich zu behalten, oder solchen wohl gar für seinen Dienstbothen auszugeben, ist den hiesigen tolerirten Juden unter Verlust der Toleranz verbotnen; die Christen aber, welche sich des ein oder anderen anmassen, sind für jede solche widerrechtliche Aufnahme mit einer Strafe von vier und zwanzig Reichsthalern, und für jeden Tag des gestatteten längeren Aufenthalts, als selber in dem Passirzettel bestimmt ist, mit einer Strafe von sechs Reichsthalern zu belegen,

legen, welcher Strafe auch der fremde Jude, der entweder ohne Passirung, oder über die bestimmte Zeit sich hier aufhält, zu unterliegen hat; sollte aber einer oder der andere diese Strafe zu erlegen nicht im Stande seyn, so ist er mit einer angemessenen Leibesstrafe zu züchtigen. Von den eingebrachten Strafgeldern, welche ebenfalls bey dem Regierungskammertaxamte gegen Quittung und Gegenschein zu erlegen, und daselbst in besondere Verrechnung zu bringen sind, wird der dritte Theil demjenigen Kommissär, welcher einen fremden Juden ohne Passirzettel, oder nach Verlauf der ihm zum hiesigen Aufenthalte darin bewilligten Zeitfrist betritt, oder einem andern Denunzianten abgerechnet werden.

Die auf dem Lande unbefugterweise sich aufhaltenden Juden sind ohne weiterm abzuschaffen. Wegen des Hausirens der Juden aber wird sich nach jenem zu benehmen seyn, was in Absicht auf diesen Gegenstand überhaupt nächstens bestimmt werden wird.

4ten. Um bey den Geburts-, Beschneidungs-, Trauungs- und Sterbbüchern der Juden mehrere Ordnung und Ver-



Verläßlichkeit herzustellen, wird die Führung derselben von nun an den Judenkommissär übertragen, und ist demselben in Ansehung der Verstorbenen von Seite des Todtenschreiberamtes mit den nöthigen Anzeigen an die Hand zu gehen, den Juden aber unter einer Strafe von 50 Dukaten verboten, ohne vorläufig die Anzeige an den Judenkommissär gemacht zu haben, eine Beschneidung vorzunehmen; auch wird den Wehemüthern, Hebammen, und Geburtshelfern unter einer Strafe von 50 fl. für jeden Unterlassungsfall die Verbindlichkeit aufgelegt, jede Geburt eines Judenkindes, es sey männlich oder weiblichen Geschlechts, jederzeit sogleich dem Judenkommissär anzuzeigen.

5tens. Diejenigen Juden, welchen entweder die Toleranz schon ertheilet worden ist, oder in Zukunft ertheilet wird, sind verbunden, sich hier sesshaft zu machen, und wird ihnen nicht gestattet, nur zuweilen h eherzukommen, die übrige Zeit aber anderer Orten zuzubringen.

Damit nun diese allerhöchste Entschliessung genau, und unfehlbar, besolget werde, und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, haben die Haus-

eigen-

eigenthümer oder Häuserbesorger in dieser Residenzstadt Wien und den Vorstädten solche unter sonst eigener Haftung jedem ihrer Hausinwohner oder Aisterpartheien, besonders aber auch den Hausmeistern, Wirth und Stalleuten, dann den Juden jeder Gattung zur Einsicht und Durchlesung mitzutheilen.

Nro. 108.

Regierungsdekret vom 12ten Jänner 1791.

**V**ermög höchster Entschliessung vom 3ten und præf. 8ten dieß Monats ist die Verleibung des Befugnisses zum Eisenhandel den Magistraten und Obrigkeiten in Städten und Märkten, wie zu den übrigen Handelstriebn, zu überlassen befunden worden.



Circulare von der k. k. Landesregierung  
im Erzherzogthume Oesterreich unter  
der Enns vom 11ten Jänner 1791.

Ob schon man sich von der allgemein gestatteten Freyheit des Kornhandels eine mehrere Konkurrenz, und dadurch eine mehrere Wohltheilheit hätte versprechen sollen: so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß unter den Kornhändlern solche Unfuge und Unordnungen eingeschlichen, und sich diese Freyheit zum augenscheinlichen Nachtheile des Publikums, und ohne darum dem Landmanne etwas zu Guten kommen zu lassen, so ungescheuet gemißbraucht haben, daß nicht nur der erwünschte Endzweck nicht erzielet, sondern vielmehr durch den aller Orten getriebenen Vorkauf, durch Zurückhaltung der erkauften Körner, Abhaltung des Erzeugers von Befahrung der Märkte u. dgl. die unentbehrlichsten Bedürfnisse in einen übermäßigen Preis hinaufgetrieben worden sind.

Die landesväterliche Sorgfalt Sr. Majestät für das allgemeine Beste hat daher diesem eingerissenen Uebel zu steuern,  
und

und die Kornhändler in die ihnen durch die vormals bestandenen Patente und Verordnungen bestimmten Schranken zurückzuweisen befunden.

In dieser Gemäßheit befehlen Allerhöchst Dieselben :

1tens Soll kein Kornhändler befugt seyn, in einem Umkreise von 4 Meilen um Wien einiges Korn zum Wiederverkaufe anzukaufen.

2tens Wird den Kornhändlern aller Verkauf ihres Vorrathes auf den Schütthöden, oder irgend anderstwo ernstlich untersagt; sondern dieselben haben damit die öffentlichen Märkte zu befahren.

3tens Wird denselben hiemit ausdrücklich verbothen, den auf die Märkte zu Wasser und zu Lande fahrenden Parthyen an dem Donauufer oder auf der Strasse, oder in den anliegenden Orten und Wirthshäusern vorzupassen, ihnen daselbst das auf den Markt bestimmte Getreid abzukaufen, und sie dadurch von Befahrung der Märkte abzuhalten.



4tens Jede Uebertretung obstehender Verordnungen wird die unvermeidliche Konfiszirung im ersten Falle, bey öfterer Wiederholung aber nebst dieser nach Verschiedenheit der Umstände eine weitere empfindliche Strafe nach sich ziehen. Dem Anzeiger wird jederzeit von dem konfiszirten Gute oder der verhängten Geldstrafe das Drittel abgereicht werden. Und da sich auf den Märkten selbst verschiedene Gebrechen und Unordnungen eingeschlichen haben, daß nämlich die die Märkte befahrenden Partheyen ihr Getreid in die Wirths- und andere Privathäuser, oder in den anliegenden Orten stehen lassen, und nur dann, wann sie bey vorhandenen vielen Käufern, und weniger Waare, den Preis auf das höchste getrieben haben, herbeiführen, oder wohl gar ausser dem Markte orte Winkelmärkte abhalten;

So befehlen allerhöchstgedacht Sr. Majestät ferner, daß

5tens Dieser Unfug bey schärfester Ahndung aller Orten abgeschafft, alles auf den Markt gebrachte Getreid auf die dazu bestimmten Plätze zusammengeführt, in den Privathäusern kein Handel getrieben,  
am

am allerwenigsten aber ausser dem Marktporte Winkelmärkte gehalten werden sollen.

Stens Endlich wird auf den Märkten der Ankauf der Körner nur allein zum eigenen Gebrauch, keineswegs aber den Händlern zum Wiederverkaufe gestattet.

Die Kreisämter sowohl, als sämtliche Obrigkeiten, haben demnach auf die Befolgung dieses allerhöchsten Befehls sorgsamst zu machen, die sich ereigneten Gebrechen thätigst hindanzuhalten, und die Uebertreter zur vorschristmässigen Abn. dung ungesäumt der Regierung anzuzeigen.

Nro. 110.

Regierungsdekret vom 13ten Jänner 1791.

Ueber das allerunterthänigste Anlangen der gesäinten hiesigen bürgerlichen Schloß-, Eisen- und Blechschmidmeister um Abhilfe ihrer Beschwerden, und den dießorts darüber gehorsamst erstatteten Bericht, ist mittelst höchsten Hofdekrets vom 7ten und præf. 12ten dieß Monats die höchste Entschliessung dahin erfolgt, da die Beschwerden.



schwerde der Stahl- und Eisenarbeiter eigentlich nur von den hiesigen Schlossern geführt werde, welche zur 3ten Klasse der Eisenarbeiter gehören, so sey die Abhilfe auch nur ihren Umständen gemäß anzuführen.

Die Bestimmung einer gewissen Zahl der Meister könne nicht statt haben, hingegen sey der Meisterschaft, so lang das dormalige Uebermaß derselben besteht, kein neuer Meister aufzudringen, und habe es in soferne von dem §. 10. des Normals vom 5ten September 1785 abzukommen, auch sey keine Ursache vorhanden, derzeit neue Schutzdekrete an Eisenarbeiter der 3ten Klasse zu ertheilen, diejenigen aber, welche damit versehen sind, haben bey ihren Befugnissen zu bleiben.

Der Meisterschaft sey die Magistralassistentz gegen die Stöhrer, mithin unbefugte Arbeiter nicht zu verweigern, jedoch derselben dabey einzuschärfen, und dem Magistrate zur Richtschnur zu geben, bei der so ansehnlichen Zahl die Stöhrer nicht mit einer allgemeinen Visitation vorzugehen, sondern nur in jenem Maaße die Stöhrer zur Ordnung zu bringen, als die Gelegenheit vorhanden ist, ihnen irgend-

wo

wo Gesellenarbeit zu verschaffen, in welchem Falle der Magistrat sich auch der Konfiskazion der Werkzeuge, und Vorräthe, wenn keine Unbiegsamkeit vorhanden ist, zu enthalten habe.

Nro. III.

Circulare von der K. K. Landesregierung  
im Erzherzogthume Oesterreich un-  
ter der Enns vom 15ten Jänner 1791.

Se. K. K. Majestät haben vermöge Hof-  
dekrets vom 14ten dieses und heutigem  
Empfange allergnädigst zu bewilligen ge-  
ruhet, daß für das rohe Unschlitt, wel-  
ches binnen 3 Monaten aus fremden Län-  
dern eingeführet wird, der Gränzzoll —  
dann für jenes, was in diese Hauptstadt  
kömmt, ebenfalls durch 3 Monate der  
Aufschlag nachgesehen werden soll.



Nachricht vom 31ten Jänner 1791.

Von dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien wird anmit bekannt gemacht, daß von höchsten Orten die Sazung des Kalbfleisches vom ersten des eintretenden Monats Hornung bis auf den Aschermittwoch das Pfund von 10 auf 9 fr., vom Aschermittwoche aber bis auf weiteres von 9 fr. auf 8 fr. herabgesezt worden sey, welche Sazung bey schwerster Strafe nicht zu überschreiten ist.

Circulare von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 4ten Hornung 1791.

Da die Erfahrung nur gar zu deutlich erwiesen hat, daß das Herumstreichen so vieler Kälberhändler im ganzen Lande, und der von ihnen unternommene unbeschränkte Einkauf der Kälber den Preis derselben zur allgemeinen Bedrückung des  
Publ=

publikums immer höher hinaufgetrieben, und die dermalige Theurung veranlaßet hat.

So haben Se. K. K. Majestät zufolge Hofdekrets vom 3ten vorigen Monats Jänner, und Empfang 1ten dieß zu entschließen geruhet: daß der Kälberhandel nicht ferner, wie bisher geschehen ist, jedermann frey gelassen, sondern von der Mitte der künftigen Fasten anzufangen die dießfalls vorhin bestandene Uebung wieder eingeführet, und nur eine bestimmte mäßige Anzahl von Händlern durch die ihnen ertheilenden Pässe zum Kälberhandel berechtigt, diese Pässe selbst aber in Zukunft nur solchen ertheilet werden sollen, die sich darum bey der Regierung melden, und nach vorausgegangener genauer Erkundigung über ihre Eigenschaften dazu geeignet zu seyn werden befunden werden. Hienach versteht es sich zugleich von selbst, daß von dem obgesagten Termin an, wo diese Paßertheilung ihren Anfang nehmen wird, auch alle Winkelmärkte mit Vieh und Kälbern aufzuhören, und dieser Wiederverkauf nur auf dem gewöhnlichen Marktplatz hier zu geschehen habe.



Hofdekret vom 10ten Hornung 1791.

**S**e. Maj. haben die Verordnung vom 12ten Dezember 1782, vermög welcher bisher von den Stiftsobern bey Zurückzahlung eines aufgekündeten Kapitals vorläufig an die Landesstelle die Anzeige gemacht, die Schuld zur Liquidirung der Kammerprokuratur vorgelegt, und sodann zur Hinauszahlung die Bewilligung abgewartet werden müsse, von nun an für aufgehoben erklärt, zugleich aber verordnet, daß es übrigens bey der gesetzlichen Beobachtung, Kraft welcher die Stifte ohne eingeholte besondere Bewilligung sich nicht mit Schulden belasten dürften, unabänderlich zu verbleiben habe.

Hofdekret vom 13ten Hornung 1791.

**D**ie unterm 10ten Nov. und 3ten Dez. v. J. ergangenen zwei Verordnungen, vermöge welcher Seife und Kerzen frey ohne  
allen

allen Aufschlag einzuführen erlaubt wurde, werden mit Ende März d. J. wieder aufgehoben.

Nro. 116.

Magistratsnachricht vom 17. Febr. 1791.

Von dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien wird einer über dießseits erstattete Anzeige erlassenen hohen Regierungsverordnung vom 4. Jorung 1791. zu Folge hiemit bekannt gemacht:

Es werde seit einer geraumen Zeit beobachtet, daß die Wirthhe, und überhaupt alle Musik haltende Partheyen sich nicht, wie es doch in den höchsten Patenten und Verordnungen vorgeschrieben ist, vor Abhaltung der Musik in dem magistratischen Musikimpostante gehörig melden, und all- da die erforderliche Zahlungspollete beheben. Da nun solches zu verschiedenen Unordnungen, und zur Verkürzung des Gefälls An- laß gibt; so werden alle Wirthhe in der Stadt und auf den im Burgfried gelegenen Vorstadtsgründen, so wie alle übrige Musik haltende Partheyen angewiesen, daß  
sie



sie in Zukunft vor Abhaltung der Musik sich in dem magistratischen Musikimpostamte also gewiß melden, die Zahl der Musikanten getreu ansagen, und den von höchsten Orten ohnedieß bereits auf 45<sup>—</sup> 15<sup>—</sup> oder 10 fr. für einen Kopf, nach Unterschied der Musik haltenden Parthen, herabgesetzten Impost also gewiß entrichten sollen, wie im widrigen derjenige, welcher den Tag der zu halten angetragenen Musik anzuzeigen unterlassen, die Zahl der Musikanten geringer angegeben, oder die Musik gar verschwiegen, sich auch hierüber nicht mit der Pollete des Amtes ausweisen kann, und diesfalls von den dazu bestellten Amtsübergebern, der patrouillirenden Polizeiwache, oder Grundwache angezeigt werden wird, ohne aller Nachsicht mit der in den höchsten Patenten festgesetzten Geldstrafe pr. 50 Reichsthl. belegt, die Musikanten hingegen, welche ohne der ihnen von dem Musikgeber vorzuzeigenden, und von ihnen eingesehenen Amtsquittung doch gespielt haben, um 12 Reichsthl. oder nach Umständen am Leibe bestraft werden würden.

## Nro. 117.

Hofverordnung vom 24. Hornung 1791.

Jeder Heubauer ist künftig gehalten, den Heuwagen selbst jedesmal auf Verlangen des Käufers ordentlich abzuwägen zu lassen, und darf nicht mehr das Gewicht des Wagens nach der Anzeige des Bauers wider Willen annehmen.

## Nro. 118.

Wir Leopold der zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Ungarn und Böhmen 2c.; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Burgund und zu Lothringen; Großherzog zu Toskana 2c. 2c.

Um den schädlichen Folgen vorzubeugen, welche daraus entstehen, daß die Wirkung des Patents vom 29ten Jänner des Jahrs 1787. dahin ausgedeutet wird, als ob das  
Pri-



Privatrecht zwischen Gläubiger und Schuldner abgeändert, und der Schuldner, was bey dem Darleihen abgezogen, zurück genommen, für den Darleiher oder den verstellten Unterhändler bedungen, oder um was der Schuldner sonst bevortheilet worden ist, von der verschriebenen Schuld abzurechnen, nicht befugt wäre, wollen Wir hiemit erklären: daß gedachtes Patent auf die Rechte und Verbindlichkeiten des Leihvertrags keine weitere Beziehung habe, als in denselben ausdrücklich bestimmt ist. Daher der Schuldner, der mehr verschrieben als empfangen hat, die Einwendungen, welche ihm von den hierin in voller Kraft verbliebenen Gesetzen eingeräumt sind, allerdings anzubringen und zu erweisen berechtigt ist; eben so, wie der Richter nicht nur gesetzmässig darüber urtheilen, sondern auch, so weit sich Anzeigen einer Bevortheilung darstellen, auf derselben Bestrafung von Amtswegen einschreiten soll.

Da zugleich die Erfahrung zeigt, wie sehr ins besondere die Ausstellung sogenannter trockener Wechselbriefe von Personen, die zu dem ordentlichen Handelsstande nicht gehören, zu Bemäntlungen und Arglist Anlaß gibt, der Privatkredit aber, und die zu Handhabung desselben

no:

nöthige Rechtspflege wesentlich darauf beruhen, daß immer aufrichtig gehandelt, und die Verschreibung so abgefaßt werde, wie das Geschäft wirklich geschlossen worden; so verordnen Wir, daß künftig nur den Wechselbriefen, welche von privilegirten Fabrikanten oder zu einem ordentlichen Gremium gehörigen Kaufleuten, unter sich oder an andere ausgestellt werden, das in der Wechselordnung eingeräumte Recht zustehen soll.

Anderere Privatpersonen hingegen sollen sich allein der gemeinen Schuldverschreibung gebrauchen, in derselben das, was zwischen den Kontrahenten behandelt und bedungen worden ist, vollkommen und redlich ausdrücken, folglich den eigentlichen Schuldner, den wahren Darleiber, den ächten Betrag des Darlehens, alle auf die Zahlung des Kapitals sowohl, als der Zinsen, sich beziehenden Bedingungen, auch Zeit und Ort, wann, und wo, das Darleihen geschehen ist, ohne alle Bemäntlung, oder Verhehlung angeben.

Würde dennoch von jemanden, der vermöge dieses Gesetzes dazu nicht befugt ist, ein trockener Wechselbrief ausgestellt, so soll solcher, es möge eine wie immer laufende



tende Unterwerfung bengerückt seyn, nicht nur das in der erneuerten Wechselordnung vom Jahre 1763 im Absatze 53. zugestandene und hiermit aufgehobene Recht, nicht genießen, sondern ein solcher Wechselbrief soll auch für sich keinen Beweis abgeben, und daher jede von den Beklagten wider die Schuld, auch ohne allen Beweis gemachte Einwendung, wofern der Kläger nicht andere rechtsgiltige Gegenbeweise vorbringt, für wahr und geltend angenommen werden.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 25ten Februar, im siebenzehnhundert ein und neunzigsten, unserer Reiche im zwenten Jahre.

Leopold.

Leopoldus Comes a Kollowrat,  
Reg. Boh. Sup. & A. A. pr. Canc.

Franz Karl Freyherr von Kresl.

Ad Mandatum Sacrae Cæs. Reg.  
Majestatis proprium.

Leopold von Haan.

Nro. 119.

## Nro. 119.

Circulare von der Kaiserl. Königl. Landes-  
regierung im Erzherzogthume Oes-  
terreich unter der Enns, vom 25. Horn-  
ung 1791.

Seine k. k. apostolische Majestät haben vermöge Hofdekrets vom 10ten und Empfang 21ten dieses Monats Hornung in Ansehung der Militarpensionisten, das ist, der pensionirten Generale, Staabs- und Oberoffiziere, wie auch ihrer Wittwen und Waisen, zur Richtschnur festzusetzen geru-  
het, daß die Pensionen, die über 400 fl. betragen, nach der schon seit dem Jahre 1753 bestehenden höchsten Vorschrift nur zu einem Drittel in Beschlag genommen, und in die Exekuzion gezogen, folglich auch nur zu einem Drittel abgetreten werden können; in Ansehung jener Pensionen aber, die 400 fl. oder noch weniger betragen, werde nur gestattet, solche zu einem Viertel in Verbot und Exekuzion zu ziehen.

Indessen erstrecke sich vorerwähnte En-  
nosur keineswegs auf die übrigen, unter der  
Militargerichtbarkeit stehenden pensionir-  
ten Beamten, Wittwen, und Waisen, son-  
dern



dern selbe seyn nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu behandeln. In Ansehung des dienenden Militärs aber sey dem Offizier vom Hauptmanne abwärts nach dem Reglement nur eine Monatgage aufzunehmen erlaubt.

Nach dieser allerhöchsten Entschliessung habe sich jedermann vom 1ten April dieses Jahrs auf das genaueste zu achten.

Nro. 120.

Circulare von der Kaiserl. Königl. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, vom 28. Hornung. 1791.

Da die vor einigen Jahren eingeführte Handlungsfreyheit in Ansehung der Tischlerhölzer die abgezielte Wirkung einer mehreren Wohlfeilheit dieser Holzgattungen nach der gemachten Erfahrung nicht hervorgebracht hat, so ist durch die höchste Hofentschliessung vom 18ten und Empfang 26ten des ablaufenden Monats Hornung verordnet worden, daß

Item:

1 tens : der Tischler- und Bauholzhandel zu Wasser und auf der Aere, ohne jedoch dabei einen unnöthigen, mit den heutigen sich geänderten Umständen nicht verträglichen Zwang wieder einzuführen, in sein voriges Geleiß zurückgeleitet, mithin ein so anderer Handel nur den wirklichen, dazu befugten Holzhändlern, und Kompagnie, nach der ursprünglichen Abtheilung der den einen, wie den andern ausgemessenen Handelsartikeln künftig wieder gestattet, und die diesfalls bisher jedermann frengelassene Befugniß, und zwar, um die Leute im voraus von Anschaffung mehreren Vorraths zum Wiederverkaufe in Zeiten abzuhalten, vom 1ten April des laufenden Jahrs allgemein aufgehoben werden soll.

2 tens : seyn die vorhin gewöhnlich gewesenen drey Wochenmarkttage für diese Holzgattungen wieder einzuführen, und hätten die das geschnittene harte und weiche Tischlerholz, dann das gehauene harte Bauholz auf der Aere hieherführenden Bauern diesen Markt vor dem Kräntnerthore neuerlich, wie vormals, zu befahren, dabei sey ihnen das Hausiren und die Verführung dieser Hölzer zu den Tischlern, oder Holzhändlern in die Häuser ohne vorläufig da-



zu erhaltener besonderer Bestellung, welche übrigens jedem Tischler, und Holzhändler, so wie jedem Privatmanne frey bleibe, bei unnachsichtlicher Konfiskationsstrafe verboten, und eben unter dergleichen Strenge und Strafe nicht gestattet, daß jemand den gedachten Holzbauern ausser, oder inner den Linien vorpasse, und das Holz durch Vorkauf steigere, worauf durch die bei den Linien aufgestellte Polizeywache genaueste Aufsicht zu tragen komme. Das den in dem einen, oder dem anderen Unfuge betreten werdenden Bauern, Holzhändlern, oder übrigen Patheien ohne weiters abzunehmende Holz sey auf den bestimmten Marktplatz zu bringen, dort zu verkaufen, und das daraus erlöste Geld in die Armenkasse abzuführen.

ztes: Gebühre nach jeder Markttordnung denjenigen, welcher die allda verkauft werdenden Feilschaften vorzüglich zu ihrem Gewerbe bedürfen, ein Vorzug im Ankaufe. In dieser Absicht sey eine Stundenordnung für die Tischler, dann für die Holzhändler einzuführen nothwendig, und werde den erstern so, wie es vor dem freygestatteten Holzhandel beobachtet worden, im Sommer bis acht Uhr, und im Winter bis neun Uhr das vorzügliche Recht zum

zum Einkaufe ihrer Holznothdurft eingeräumt.

4tens: Sey die dermal bestehende Zahl der hiesigen Holzhändler nicht weiter zu vermehren, und im Erledigungsfalle eines dergleichen schon bestandenen Händlers von dem Magistrate sowohl, als den übrigen Obrigkeiten der hiesigen Vorstadtgründe, davon die Anzeige an die k. k. n. ö. Landesregierung zu machen, welche zu beurtheilen haben werde, ob ein solcher abgehender Händler wieder zu ersetzen, oder seine Handlung einzuziehen komme.

Nro. 121.

Circulare von der kaiserl. königl. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, vom 28. Februar 1791.

Vermög Hofverordnung vom 13. und Empfang 24. dieß, werden die zwey unterm 10. November und 31ten Dezember abgewichenen Jahrs ergangenen Verordnungen, vermöge welchen Seife, und Kerzen frey ohne Aufschlag einzuführen erlaubt worden, mit



mit Ende des künftigen Monats März wieder aufgehoben.

Nro. 122.

Circulare von der Kaiserl. Königl. Landesregierung im Erzerzogthume Oesterreich unter der Enns, vom 4ten März 1791.

**V**ermöge Hofverordnung vom 24ten vorigen und Empfang von 1ten dieses Monats ist künftig jeder Heubauer gehalten, den Heuwagen selbst jedesmal auf Verlangen des Käufers ordentlich abzuwiegen zu lassen, und darf dieser nicht mehr das Gewicht des Wagens nach der Anzeige des Bauers wider Willen annehmen.

Nro. 123.

Hofentschließung vom 11. März.

**U**m die Einfuhr der nun wieder im Handel erlaubten auswärtigen Fischgattungen zu erleichtern, haben Sr. Majestät zu beschließen

schließen geruhet, daß Stockfische und Häringe von nun an ohne Unterschied bey allen Mauthämtern, folglich auch bey denjenigen, welche nur zum täglichen Gebrauch aufgestellt sind, passiret, und gegen genaue Beschau in Verzollung genommen werden können.

Nro. 124.

Circulare von der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, vom 12. März 1791.

Seine Majestät haben zu Folge Hofdecrets vom 10ten und præs. 22ten die Verordnung vom 12ten Decembers 1782, vermöge welcher bisher von den Stiftsvorstehern bei Zurückzahlung eines aufgekündigten Kapitals vorläufig an die Landesstelle die Anzeige gemacht, die Schuld zur Liquidirung der Kammerprokuratur vorgelegt, und sohin zu der Hinauszahlung die Bewilligung abgewartet werden mußte, von nun an für aufgehoben erkläret, zugleich aber verordnet: daß es übrigens bei jener gesetzlichen Beobachtung, kraft welcher die Stifte ohne eingeholter besonderer Bewilligung



ligung sich nicht mit Schulden belasten dürfen, unabänderlich zu verbleiben habe.

Nro. 125.

Hofentschließung vom 17. März 1791.

Seine Majestät haben eine neue Postwagensfahrt von Prag nach Carlsbad, und zurück, in jeder Woche einmal, vom 1ten May bis letzten October d. J. mit einem leichten gemächlichen Postwagen einzuführen befohlen.

Nro. 126.

Hofentschließung vom 17. März 1791.

Er. Majestät haben befohlen, auch von Troppau nach der Stadt Teschen, und zurück, alle 14 Tage eine neue Postwagensfahrt mit einem leichten gemächlichen Wagen einzuführen.

Nro. 27.

Hofverordnung vom 17. März 1791.

Seine Majestät haben sich die Beschwerden der Bischöffe gegen die für öffentliche Lehr- und Erziehungsanstalten, die Bücher- Zensur, Tolleranz, Religions- und Kirchen- Angelegenheiten bestehenden Landesfürstlichen Gesetze, und Verordnungen allerunterthänigst vortragen lassen, und nach genauer Erwägung darüber zu entschließen geruhet.

§. I. In Absicht auf den Gottesdienst.

1mo. Die Ordnung des Gottesdienstes, und der öffentlichen Andacht, soll, so wie sie gegenwärtig vorgeschrieben ist, beibehalten, und beobachtet werden..

2do. Dies ist insbesondere auch von den Vorschriften in Ansehung der Prozessionen zu verstehen. Jedoch wird den Bischöffen gestattet, in besonderen Nothfällen, und allgemeinen Anliegenheiten Bittgänge auf Verlangen der Gemeinden, und auf vorläufige Anfrage in nicht zu grosser Entfernung von der Pfarrkirche zu halten.

3tio.



3tio Die Bischöffe sollen besonders in Städten die Erlaubniß zu Errichtung der Hauskapellen nicht so leicht ertheilen, indem diese Erlaubniß ohnehin nur reichen Personen, welche dann die öffentlichen Kirchen nicht besuchen, zu Theil wird, und zu anderen Mißbräuchen Anlaß giebt.

4to. Wird den Herren Bischöffen überlassen, neue, den verschiedenen Zeiten, und Festtagen des Kirchenjahrs angemessene Gebethe, und Lieder für den öffentlichen Gottesdienst, auch eigene Gebether, und Lieder für besondere Bettstunden, Bittgänge, und Andachten verfassen zu lassen, und zur Bestättigung einzusenden.

5to. Wird ihnen gestattet, an Sonn- und Feiertagen Nachmittag catechetische Predigten einzuführen, und die Litaneien abhalten zu lassen, in sofern dieses nicht der eingeführten Andachts-Ordnung zuwider ist.

6to. Die Hochämter, und Litaneien können auch mit Instrumentalmusik gehalten werden, wenn das Kirchenvermögen zu deren Bestreitung hinreicht.

7mo. Die Bischöffe können die Samstagigen Abendandachten auch auf dem Lande, wo es die Gemeinden begehren, jedoch ohne Seegen, und nur mit einem angemessenen Gebethe, und Gesange wieder einführen, so wie ihnen auch

8vo. gestattet wird, die Predigt, und die Danksagungs-Andacht am letzten Tage des Jahrs halten zu lassen.

9no. Die Wahl der zur öffentlichen Verehrung auszuzeihenden Bilder, und Reliquen, so wie überhaupt die Anordnung des Gottesdienstes, steht den Herren Bischöffen allein zu, wobey ihnen jedoch die gegenwärtigen Vorschriften, und Verordnungen die unabweichliche Richtschnur seyn müssen, worüber dieselben bey den vorzunehmenden Visitationen in ihren Sprengeln zu wachen haben.

Sie können zwar nach den Orts Umständen einige Privat-Andachten ohne vorläufige Anfrage erlauben, diese dürfen aber die festgesetzte Andachts-Ordnung nicht verletzen.

10mo. Die Bruderschaften bleiben alle abgeschafft, die der Liebe des Nächsten  
soll



soll allein bestehen, in jeder Pfarre errichtet werden, zugleich die Stelle der Bruderschaft des H. Altars sakraments vertreten, und das Viaticum zu den Kranken begleiten.

II MO. Die landesfürstlichen Verordnungen sollen von nun nicht mehr in der Kirche von der Kanzel, sondern nach vollendetem Gottesdienste von der weltlichen Obrigkeit in Gegenwart des Pfarrers vor der Kirche den Gemeinden kund gemachet werden.

## §. II. In Absicht auf das bischöfliche Hirten - Amt.

IMO. Ueber die genaue Beobachtung der Verordnungen vom 12ten September 1767. und 20ten März 1781, welchen zu Folge die päpstlichen Bullen, Brevien, und Konstitutionen, bevor sie angenommen, und bekannt gemacht werden, die landesfürstliche Genehmigung erhalten müssen, ist mit Strenge zu halten. Diese Verordnungen beziehen sich aber nicht nur auf die nach der Zeit erschienenen, sondern auf alle auch vorhergegangenen päpstlichen Anordnungen ohne Ausnahme dergestalt, daß jede ältere Bulle, Konstitution u. s. w. sobald man

Ge-

Gebrauch davon machen will, zuvor die landesfürstliche Genehmigung erhalten muß, und selbst für angenommene Bullen dauert die verbindende Kraft, und ihre Gültigkeit nur solange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas anderes zur Beobachtung eingeführet wird.

2do. Die Geistlichen müssen so, wie alle übrigen Staatsbürger, in allen, sowohl Zivil- als Kriminal- Handlungen unter einer, und derselben Gerichtsbarkeit stehen, weßwegen es bey der Verordnung vom 11. März d. J., vermög welcher ihnen die zur allgemeinen Delegation der Obergerichte in jedem Kreise bestimmte nächste Magistrate zu ihren gerichtlichen Behörden angewiesen wurden, sein Verbleiben hat. Dagegen stehen die Geistlichen in Ansehung der eigentlichen geistlichen Amts- Handlungen, der Lehre, und Zucht- Angelegenheiten unter den Bischöffen, von welchen sie für bloß geistliche Verbrechen mit bloß geistlichen Strafen, und Bußen anzusehen sind. Sollten sich aber Geistliche weltlicher Vergehungen schuldig machen, und weltliche Bestrafungen verdienen, so sind sie den weltlichen Richtern zu übergeben. Die Suspension, oder Sequestrirung der pfarrlichen Einkünfte, und Pfründen kann nur  
durch



durch weltliche Gerichte geschehen, und die gänzliche Wegnahme der Pfarren, oder nur mit Wissen der Bischöfe mittels einer aus den Akten zu erlassenden förmlichen Sentenz.

3tio. Die Klagen über die Abnahme der Stolgebühren sollen von den weltlichen Gerichten mit Einverständnis des Ordinariats abgethan werden.

4to. Die Macht, Hilfspriester, Kapläne, Kooperatoren, Vikarien von einem Orte auf einen andern zu übersetzen, wenn es die Nothwendigkeit, oder der Nutzen der Seelsorge verlangt, hat der Bischof; gestiftete, und investirte Pfarrer, und Pfründner können aber von den Bischöffen ohne vorläufige Einwilligung des Patrons nicht von einer Pfarre auf die andere übersezt werden.

5to. Die Herren Bischöffe bleiben künftig, wie bisher, verpflichtet, alle ihre Hirtenbriefe, und Kreisschreiben, welche sie in ihren Sprengeln an die Pfarrer und Geistlichen erlassen wollen, wenn sie selbst damit zu etwas verbinden, und wenn dieselben die ganze Diözese, oder einen Theil derselben betreffen, der Einsicht, und Genehmigung der Länderstellen vor ihrer Ausgabe, und Kundmachung zu unterwerfen. Die an die Geistlichen künftig zu erlassenden

den

den Verordnungen werden unmittelbar an die Herren Bischöffe durch das Gubernium und nicht mehr durch die Kreisämter geschehen. Den Bischöffen wird obliegen, solche durch ihre Konsistorien, welche dafür zu haften haben, wörtlich, ohne die mindeste Aenderung, Zusatz, oder Hinweglassung, und ohne Verschub zu protokolliren, und unverzüglich ihren untergeordneten Geistlichen zur Richtschnur mitzutheilen. Auch den Kreisämtern sollen diese Verordnungen von der Landesstelle mitgetheilet werden, aber nur zu dem Ende, daß sie dieselben protokolliren lassen, und in den Stand gesetzt werden, auf geschehene Anfragen Auskünfte zu geben, und die bischöfliche Konsistorien zu kontrolliren.

6to. Die Einsicht in die frommen Stiftungen kann den Bischöffen gewähret werden.

7mo. Die Verwaltung des Religionsfonds kann den Bischöffen, da dies nicht ihre Sache ist, nicht zugestanden, wohl aber eine Einsicht in den Rechnungsstand gewähret, und in dieser Absicht jedem ein Ausweis der für seinen Sprengel angewiesenen Pensionen, und Gehalte, zur Wissenschaft mitgetheilt werden.



8vo. Diejenigen Bischöffe, welche geltende Beweise aufführen können, daß sie Einkünfte, welche ihnen von Rechten gebühren, verlohren haben, sollen solche zur Untersuchung einsenden.

9no. Um die Kurat = Geistlichkeit auf dem Lande nicht mit Taxen zu Gunsten der Land = Dechante zu beschweren, werden die Herren Bischöffe den Bedacht nehmen, die Dekaneien, und Vikariate den mit grösseren Einkünften versehenen Pfarrern, welche die Kosten leichter zu bestreiten im Stande sind, zuzutheilen und zu verleihen.

### §. III. In Absicht auf die Verwaltung des Pfarramtes.

1mo. So geschickte, und taugliche Weltpriester da sind, sollen keines Ordens, oder Kloster = Geistliche die Pfarren erhalten, nur, wenn Mangel an geschickten Weltpriestern ist, oder wenn ein Ordensmann sich durch seine Fähigkeiten besonders auszeichnet, ist auf ihn Bedacht zu nehmen.

2do. Da es billig ist, daß die Seelsorger die Aufsicht über die Verpflegung,  
Klei-

Kleidung u. s. f. der unehlichen Kinder haben, indem niemand tauglicher ist, dieses Werk der Barmherzigkeit zu verrichten, als eben sie, so hat es auch bei der sich hierauf beziehenden Verordnung sein Verbleiben, dagegen sollen

3tio. die Seelsorger an Sonn- und Feiertagen weder von den Richtern, noch von den Kreisämtern vor Gericht geladen, noch in irgend einer andern Absicht vorgezogen werden.

4to. Um die Kurat-Geistlichkeit gegen verächtliche Behandlung von Seite der minderen Beamten zu schützen, sollen die Länderstellen die Verordnung vom 26. Julius 1782. wieder geltend machen, und in dieser Absicht die Kreis- und Wirthschaftsämter anweisen, daß sie die wahrgenommene Gebrechen in der Seelsorge, oder verordnungswidrige Handlungen der Seelsorger zuerst bey der geistlichen Behörde, und erst dann, wenn keine Abhilfe erfolgt, der politischen Landesstelle anzeigen sollen, mit dem Beisatze, daß ihnen nicht zustehe, ihre Amtsgewalt über die vorgezeichneten Grenzen zur Abwürdigung des bischöflichen Amtes, und zur Kränkung der Seelsorger auszudehnen, sondern die gute Ordnung

E  
nung



nung von ihnen verlange, in politischen Verhandlungen gegen die Kurat-Geistlichkeit mit derjenigen Mäßigung, und Achtung vorzugehen, welche dem Stande derselben wegen seiner Nützlichkeit und Wichtigkeit gebührt.

5to. Den Kaplänen, oder Vikarien welche ihren Unterhalt aus dem Religionsfond beziehen, soll ihr Gehalt nicht mehr auf die Hand gegeben, sondern den Pfarrern, denen sie Hilfe leisten, mit der Verbindlichkeit zugetheilet werden, daß sie dieselben landesüblich unterhalten, und von ihnen die auf ihrem Unterhalte haftende Verbindlichkeiten verrichten lassen; worüber die bischöfliche Ordinariate zu wachen haben. Dabei wird jedoch den Länderstellen obliegen, auf die Anstellung dieser Hilfspriester in soweit aufmerksam zu seyn, daß die vorgeschriebene Zahl derselben weder überschritten, noch vermindert werde; die Benennung der Personen aber stehet dem Ordinariate zu. Ubrigens hat es bei allen Einrichtungen, und Verordnungen, die sich auf öffentliche Lehranstalten, die Bücher-Zensur, Religionsduldung, Gottesdienstordnung, das bischöfliche Amt, die Seelsorge, die Klosterzucht beziehen, und durch die voranstehenden nicht aufgehoben, oder

oder abgeändert sind, sein unabänderliches Verbleiben.

Nro. 128.

Magistrats-Nachricht vom 19ten März  
1791.

Nachdem Se. k. k. Majestät, um die wieder verwilligte freye Einfuhr des Stockfisches und der Häringe für das Publikum nützlicher zu machen, allerhöchst anzubefehlen geruhet haben, daß die auf diese Fischgattungen vorhin bestandene Satzung reguliret werden solle, so ist durch Regierungsordnung vom 18. dieses Monats von nun an folgende Satzung bestimmt worden:

Das Pfund gewässerter Stock-

|                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| fisch . . . . .             | 6 fr.     |
| Hergfisch . . . . .         | 5 1/2 fr. |
| Rothscheer . . . . .        | 4 fr.     |
| Ein größerer Haring . . . . | 5 fr.     |
| Ein kleinerer . . . . .     | 3 1/2 fr. |

Welche Satzung zu Jedermanns Wissenschaft hiedurch mit dem Beysatz bekannt



gemacht wird, daß sich hienach genau zu achten sey, und dawider bey schwerer Ahndung auf keine Art gehandelt werden dürfe.

Nro. 129.

Circulare von der Kaiserl. Königl. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, vom 26ten März 1791.

Seine Majestät haben zu Folge Hofdekrets von 11ten und Empfang 22ten dieses zu entschließen geruhet, daß nicht nur der Kuratklerus, sondern überhaupt die Priester für das Künftige nicht dem Gerichte des Orts, wo sie sich aufhalten, so weit sie nicht nach den bestehenden Jurisdiktionsnormen der Gerichtsbarkeit der Landrechte zugewiesen sind, der Gerichtsbarkeit des nächst anliegenden, zur allgemeinen Delegation der Ortsgerichte in dem Kreise bestimmten Magistrats sowohl in Streitsachen, als auch in Erbschaftsabhandlungen zugewiesen werden sollen.

Nro. 130.

Nro. 130:

Hofverordnung vom 1ten April 1791.

Mittels Hofdekrets vom 21ten und Empfang 28ten v. M. ist in Absicht auf die künftige Verwahrung und Behandlung der Sträflinge nachfolgende höchste Verordnung herabgelangt: Da in dem bisherigen Kriminalsystem sich das Gebrechen geäußert hat, daß die Strafarten ihrem Zwecke nicht entsprechen, und die Aufhebung der Todesstrafe es zur Nothwendigkeit gemacht hat, in den dafür eingetrettenen Leibesstrafen mehrere Strenge, sowohl in Ansehung der Dauer, als der Empfindung, anzuwenden, die in dieser Absicht eingeführte Strafe des Schiffziehens aber wegen ihrer vielfältigen Bedenklichkeiten wieder abgestellt worden — und die Strafe bei den Landgerichten für eigentliche Kriminalverbrecher in keinem Betracht gelte kann — da hiernächst der Spielberg zu Brünn, und der Schloßberg in Grätz lediglich für die schärfste Gattung der Verbrecher gewidmet, und das hiesige Zucht haus zur Unterbringung der großen Anzahl der übrigen Sträflinge weder dem Raume, noch der inneren Verfassung



sung nach geeignet ist; so habe die in Geseßsachen aufgestellte Hofkommission sich bewogen befunden, Seiner Majestät auf die Errichtung ordentlicher Kriminalstrahäuser mit möglichster Benutzung der schon vorhandenen Anlagen einzurathen, welcher Antrag auch die höchste Begnehmigung erhalten, und worüber es also nur auf die Art der Ausführung ankomme.

Bei der Ausführung gedenke man die Sachen nach folgenden Grundsätzen aufzunehmen:

Item Habe die Kriminalstrafe insgemein in nichts anderem, als in dem Gefängnisse, und in der Anhaltung zur häuslichen, oder öffentlichen Arbeit zu bestehen, die verhältnißmäßige Gradazion dieser Strafe aber nach dem größeren, oder minderen Verbrechen auf der längeren Dauer, oder härteren Gattung des Gefängnisses, oder der Arbeit zu beruhen. Da nach der schon bestehenden, und in der Menschlichkeit gegründeten höchsten Vorschrift jedes Gefängniß licht, lustig, und gesund seyn muß, so könne der Abstand der schwereren Gefängnisse nur etwa in einigem Unterschiede der äußerlichen, unterirdischen, einschichtigen Lage — in schwereren Ketten

ten — in einer besonderen Anhängung, die jedoch nicht alle Bewegung hindert, bestehen, denn die allenfälligen Zusätze eines Abbruchs an der sonst gewöhnlichen Aezung, oder einer besondern Züchtigung, hängen nicht von der Einrichtung des Strafortes, sondern von der Bestimmung des richterlichen Urtheils ab, und könnten auch bei jeder Verfassung angewendet werden.

2tens Hätten die zween Schloßberge zu Brünn und zu Gräß noch immer für die ärgsten Uibelthäter, welche Lebenslange, oder auch schon auf 20 Jahre verurtheilt worden, die Bestimmung zu erhalten, sowohl in der Betrachtung, daß diese Orter die sicherste Verwahrung leisten, als weil sich bei einer solchen Zusammenziehung der gefährlichsten Verbrecher eine zweckmässigere Einrichtung treffen, und handhaben lasse, als wenn sie in so verschiedenen Häusern zerstreuet würden, und dadurch in denselben mehrfältige besondere Anstalten eingeführt werden müßten.

3tens Da die Stadt Wien allein eine so beträchtliche Menge Sträflinge, als manches ganze Land liefert, so werde nebst  
dem



dem allhier zu errichtenden Strafhaufe, noch ein zweites in einem der oberen Kreisviertel herzustellen erforderlich seyn. Hiedurch würde die gar zu grosse Anhäufung in ein — und das nämliche Haus, welche der genauen Ordnung und Sicherheit manches Hinderniß in den Weg legt, vermindert, und auch die Beschwerlichkeit der Transportirungen einigermaßen erleichtert werden. Immer aber sey doch nöthig, für die gar geringen oder dermal sogenannten politischen Verbrecher des hiesigen Platzes eine besondere Anstalt beizubehalten.

4tens Bei den Landgerichten könnten nur jene in der Kriminalstrafe belassen werden, welche bis auf 3 Monate verurtheilt sind. Alle übrigen Verbrecher müßten nach der Lage der Gerichte in eines der Strafhäuser verschafft werden. Die Landgerichter hätten aber keinen Beitrag zu leisten, weil ein für allemal sehr daran gelegen wäre, diese Gerichtsstände nicht durch Lasten von der Aufmerksamkeit und Thätigkeit abzuhalten, und weil es auch unbillig wäre, dieselben, nachdem sie schon die Untersuchungskosten tragen müssen, noch zu einer Abgabe auf lange Jahre für den Sträflingl verhalten, der ihnen keinen Nutzen ver-

verschafft, und nur dort seine ganze Verpflegung erhalten soll, wo man freie Macht hat, ihn zur Abdiennung derselben zu zwingen.

Stens Es sey daher in Ueberlegung zu nehmen, auf was für eine Art die für die Einrichtung der Strahhäuser nöthigen Kosten, wozu der schon dermal ziemlich beträchtliche Zufluß des Zuchthauses von jährl. 14000 fl. verwendet werden könne, zu bestreiten seyn. Da es sich aber dermal eigentlich nur um die erste Herstellung handle, so lasse sich, wenn mit wahrem Eifer zu Werke gegangen wird, zuverlässig hoffen, daß eine Anstalt, bei welcher der Arrestant so viel verdienen kann, was seine Verpflegung, welche ohnehin immer schlechter, als jene des armen Mannes in der Freyheit seyn soll, kostet, in der Folge keinen Schwierigkeiten unterliegen werde.

Als diesfällige Mittel werden an die Hand gegeben: daß die Sträflinge nebst dem gewöhnlichen Spinnen, Weben, und Kosenmachen auch zu andern gemeinnützigen Arbeiten z. B. zum Brechen, Zurichten und Herführung der Pflastersteine, und zu öffentlichen Bauarbeiten verwendet, die Erzeugniß ihrer Kleidung und Bedürf-

nisse



nisse durch sie hergestellt, auch Erfodernisse für das Militär an Wäsch und Monturstücken verfertigt werden könnten. Auch dürften die Zünfte, und Manufakturen zur Anhandlassung angemessener Arbeiten gegen billige Bedingnisse aufgefodert — von einigen der gangbarsten Handwerke Werkstätte mit Eingestehung einiger Vortheile in das Haus aufgenommen — und die aller Arbeit unfündigen Arrestanten dazu abgerichtet werden, wobei auf mehrere dergleichen Vorschläge, die sich ohnehin bei näherer Ueberlegung der Sache von selbst darbieten würden, das Augenmerk zu richten sey.

Stens Nach dem Vorangeführten würde sich die Bestimmung, wie das Strafhaus, sowohl in Abicht der Gefängnisse als der Gelegenheiten der verschiedenen Arbeit beschaffen seyn soll, und in welchem Verhältnisse die Strafarbeit jedem Arrestanten, nach dem Maaß, als er zur öffentlichen, oder häuslichen, schwereren, oder gelinderen Arbeit verurtheilt, und tauglich ist, zugewiesen werden soll, von selbst ergeben. Nur sey dabei zur Grundlage zu nehmen, daß zwar dem Gefangenen während der Strafzeit kein Geld auf die Hand gegeben, sondern derselbe mit der Nothwendigkeit von  
dem

dem Hause aus versehen, demnach aber für einen mehreren Fleiß etwa wöchentlich ein kleiner Betrag ihm zu guten geschrieben, und bei der Entlassung als eine Beihilfe zur Bestrebung nach einem ehrlichen Nahrungsstande verabfolget werden soll.

7ten. Was nun die Zahl der Sträflinge betrifft, auf welche bei dieser Einrichtung zu rechnen seyn dürfte, so zeugten die jüngst hin vorgelegten Tabellen, daß in dem dormaligen Zuchthause, den Kasematen, und bei den n. ö. Landgerichten 417 Köpfe sich befunden hatten. Wenn hiezu in Anschlag genommen würde, daß durch die aufgehoebene Schiffzugsanstalt ein nicht unbeträchtlicher Ausweg aufhöret, und nach dem Gräzer Schloßberge künftig nicht so allgemein fast alle zum harten Gefängniß Verurtheilte werden bestimmt werden — daß bei lang anhaltenden Strafzeiten der jährl. Zuwachs sich nicht eben mit dem Abgange ausgleiche, und daß bei derlei Anstalten es immer besser sey, einen größeren Raum für die Aushilfe mancher unvorzusehender Ereignisse in Bereitschaft zu haben; so würde für das ganze Land Niederösterreich der Anschlag wohl auf 800 Köpfe angenommen, und nach dieser Zahl das hiesige Strafhaus  
etwa



etwa auf 550 — und das zweite im Lande auf 250 eingerichtet werden müssen.

stens. Sen ferner in Ueberlegung zu nehmen, ob zu dem hiesigen Strafhaufe das schon in der Leopoldstadt bestehende Zuchthaus, welches freylich in Absicht seiner Lage, und der damit verbundenen Wassergefahr manchen Bedenken unterläge, beibehalten — oder was etwa sonst für ein dienliches Gebäude dazu benützt — nach was für einem Plan dasselbe gebauet, — und wie die innere Einrichtung bestimmt werden solle, wie auch wo eigentlich, und auf was für eine Art allenfalls ein zweytes solches Haus im Lande zu errichten sey.

Nach Anleitung dieser Grundsätze sen von dem Stadtmagistrate ein Plan abzufordern, und nach Hof gutächtlich einzubegleiten, worüber sodann mit Zuziehung einiger Regierungs- und auch einiger Magistratsräthe gemeinschaftliche Berathschlangung gepflogen — und das Resultat Sr. Majestat zur höchsten Schlußfassung vorgelegt werden würde.

In Gemäßheit dieser höchsten Entschliessung wird demnach dem Magistrate hiemit aufgetragen, diesen so wichtigen, und  
mit

mit der allgemeinen Wohlfahrt so sehr verbundenen Gegenstand alsogleich in reife Ueberlegung zu nehmen, und hierüber den abgefoderten Plan nach den obstehenden an die Hand gegebenen Punkten zu verfassen, und bald möglichst an Regierung zu übergeben, um nach Einlangung desselben sowohl, als der Aeußerungen der obern 2 Kreisämter, an welche das Nöthige, soweit es die Errichtung eines zweyten derselben Strafhauses in einem dieser Viertel betrifft, unter einem erlassen wird, das Totale zu der angetragenen gemeinschaftlichen Berathschlagung nach Hof vorlegen zu können.

Wobei demselben übrigens der unterm 19. August des v. J. über die Verfassung der hiesigen Strafhäuser erstattete Bericht samt dessen Beilagen zu dem Ende zurückgestellt wird, um bei der dießfälligen Ueberlegung, und Entwerfung des Plans hiervon den allenfälligen nöthigen Gebrauch machen zu können. Wien den 1. April 1791.



Hofdekret vom 7. April 1791.

Seine Majestät haben festzusetzen geruhet, daß alle, Kraft der vorigen Zwanggesetze in den öffentlichen Fonds zu  $3\frac{1}{2}$  v. H. angelegten Pupilar- und Stiftungs-Kapitalien, so wie auch in Niederösterreich die Majorats-Fideikomiß- und Studienfonds-Kapitalien, vom 1. May d. J. anzufangen, zu 4 v. H. verzinset, hingegen eben diese Kapitalien, welche künftig in die öffentlichen Fonds angeleget werden, zu keinen höheren Zinsen, als welche für alle übrigen Staatsgläubiger bestimmt sind, angenommen werden sollen. Doch hat gegenwärtige Begünstigung durch höhere Verweisung nur jenen Kapitalien zu Statten zu kommen, welche baar eingeleget, und nicht in  $3\frac{1}{2}$  prozentigen Obligationen bloß zur Umschreibung dargebracht worden sind.

Mro. 132.

Hofdekret vom 8. April 1791.

Die für den wechselseitigen Verkehr der Getreidgattungen zwischen den deutschen, galizischen, und hungarischen Ländern privilegirte Zoll- und Dreyßigstbefreyung hat sich auch auf die ungebrochene Hirse, die Heide, und die Wicken zu erstrecken.

Nro. 133.

Hofentschließung vom 9. April 1791.

Die auf dem Postwagen Reisenden, welche eine Versicherung für die mit sich führenden Gelder, oder Preziosen zu erhalten verlangen, müssen diese Gelder, oder Preziosen dem Postwagenserpeditssamte mit eben jenen, für andere mit Bankozetteln, Baarschaften, oder Preziosen durch den Postwagen zu versendende Schreiben, oder Groppi zu beobachten vorgeschriebenen Vorsichten übergeben, folglich ordentlich vorzeigen, vorzählen, und mit dem Amtssiegel versiegeln lassen, auch dafür die ausgemessene Taxe bezahlen.

Nro. 134.



Circulare von dem Kaiserl. Königl. nieder-  
österreichischen Appellationsgericht,  
vom 11. April 1791.

Seine k. k. apostol. Majestät haben vermöge Hofdekrets vom 7ten und Empfangtendieses durch wiederholte allerhöchste Entschliessung festzusetzen geruhet, daß alle, Kraft der vorigen Zwanggesetze in den öffentlichen Fonds zu  $3\frac{1}{2}$  pro Cent. angelegte Pupillar- und Stiftungskapitalien, so wie auch in Niederösterreich die Majorats-, Fideikomiß- und Studien-, Fondskapitalien, vom ersten bevorstehenden Monats May anzufangen, zu 4 pr. Cent. verzinset, hingegen eben diese Kapitalien, welche gegenwärtig und ins künftige in die öffentliche Fonds angelegt werden, zu keinen höheren Interesse, als welches für alle übrigen Staatsgläubiger bestimmt ist, angenommen werden sollen, diese Begünstigung der höheren Verzinsung jedoch nur jenen Kapitalien zu statten komme, welche baar eingelegt, und nicht in  $3\frac{1}{2}$  pr. Centigen Obligationen bloß zur Umschreibung dargebracht worden sind.

Nro. 135.

Hofentschliessung vom 11ten April 1791.

Se. Majestät haben eine wöchentliche, und zwar den 16ten Juni anfangende neue Postwagensfabrt von Gabel nach Reichenberg in Verbindung mit den nach Rumburg und Zittau gehenden Postwägen mit einer halbgedeckten, mit 3 Pferden bespannten Kalesche anbefohlen, und zu Gunsten der Reichenberger fernerß noch zu entschliessen geruhet, daß wegen weitererer Umföhrung dieses Wagens der tarifmässige Porto sowohl von Reisenden, als von den zu verschickenden Frachten und Geldern nur nach jener Entfernung, als wenn die Fahrt auf dem geraden Postkurse über Münchengräß dahin eingeleitet worden wäre, abzunehmen.

Nro. 136.

Circulare von der K. K. Landesregiernug im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 15ten April 1791.

Zufolge Hofdekrets vom 8ten und Empfang 11ten dieses Monats ist die für den  
 F wech



wechselseitigen Verkehr der Getreidgattungen zwischen den deutschen, gallizischen und ungarischen Ländern bewilligte Zoll- und Dreyßigstbefreyung auch auf die ungeschroene Hirse, die Heide und die Wicken erstreckt worden.

Nro. 137.

Circulare von der K. K. Landeeregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 16ten April 1791.

Vermöge Hofverordnung vom 15ten und Empfang 16ten dieses Monats ist für nöthig befunden worden, das wegen Ausfuhr der Unschlittkerzen bestehende Verboth noch zu belassen, dagegen aber die nur bis Ende Aprils dieses Jahres bewilligte zollfreye Unschlitteinfuhr noch ferner, und bis auf weitere Anordnung zu gestatten.

Nro. 138.

## Nro. 138.

Circulare von der K. K. Landesregierung  
im Erzherzogthume Oesterreich un-  
ter der Enns vom 16ten April 1791.

Se. Majestät haben vermöge Hofdekrets  
vom 15ten und Empfang 16ten des gegen-  
wärtigen Monats das unterm 28ten Au-  
gust 1789 bekannt gemachte Verboth der  
Einfuhr des fremden raffinirten Zuckers  
zum Handel aufzuheben, und solche vom  
1ten Junius des laufenden Jahrs gegen  
Entrichtung des vor dem Verbothe bestan-  
denen Zolles, wie solcher mit 1ten Jänner  
1789 ausgemessen war, zu gestatten be-  
funden.

## Nro. 139.

Hofdekret vom 21ten April 1791.

Se. Majestät haben den sämtlichen Hof-  
buchhaltereyregistratoren und Expeditoren  
den Raitraths, auch Registratur- und  
Expeditordirektors-Karakter mit der rang-  
mäßigen Einrückung in die höhere Rait-  
raths-



rathsbefoldung , und mit Nachsicht der  
Taxen allergnädigst zu verleihen geruhet.

Nro. 140.

Hofdekret vom 28ten April 1791.

**S**e. Majestät haben zu entschliessen geru-  
het , daß das Befugniß , alle sogenannte  
Kommerzialgewerbe zu verleihen , mit al-  
leiniger Ausnahme der Großhandlungen,  
und der förmlichen Fabrickskonzessionen,  
deren Verleihung der Landesstelle vorbe-  
halten bleibt , den Magistraten in den  
Städten , und den Obrigkeiten auf dem  
Lande , überlassen seyn solle , und daß nur  
für jene , die sich durch die Veranlassung  
eines Magistrats oder einer Obrigkeit be-  
schwert zu seyn glauben , der Rekurs an  
die Landes- und Hofstelle offen zu blei-  
ben habe.

Nro. 141.

Circulare vom 2ten May 1791.

Von dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien wird zufolge eines über erstatteten Bericht von der hochlöblichen n. ö. Regierung erlassenen Bescheids vom 22ten April 1791 hiemit bekannt gemacht: Es sey zu Abstellung verschiedener, bey Bestandverlassungen der Wirthshausgerechtigkeiten sich eingeschlichenen Mißbräuche, und Beseitigung aller schädlichen Folgen zu verordnen für nothwendig befunden worden, daß die Hausinhaber in der Stadt und auf den bürgerlichen Vorstadtgründen, welche eine Wirthshausgerechtigkeit besitzen, jede neue Bestandverlassung in Zukunft dem Magistrate zur ordnungsmässigen Untersuchung der Eigenschaften des Bestandnehmers, und Beschaffenheit des Gewerbes alsgezwungen anzeigen sollen, wie im Widrigen der Bestandverlasser sowohl, als auch der Bestandnehmer um 12 Rthlr. unnachsichtlich bestraft, zugleich aber der zwischen ihnen geschlossene Bestandkontrakt für ungültig erklärt und aufgehoben werden würde.



Hofdekret vom 6ten May 1791.

**V**ermög welchem am 20ten vorigen Monats April die Getreidsperr von Seite Bayerns aufgehört hat, und die Gattungen des Getreides bei allen Mauthstationen gegen alleinige Bezahlung der Mauth von jedem Scheffel, ohne Unterschied der Getreidgattungen, 30 fr. Reichsgeld, oder im Durchschnitt vom Stockerauermessen 6  $\frac{1}{4}$  fr. Kaiserwährung von Bayern frey eingelassen werde.

Hofdekret vom 6ten May 1791.

**S**e. Majestät haben entschlossen, daß nicht allein die Winkelmärkte keineswegs gestattet, und die darüber Betretenen mit der Konfiskazion unnachsichtlich sollen bestraft werden, sondern daß auch künftig auf den drey, zur hiesigen Satzungsrechnung bestimmten Märkten in Wien, zu Stockerau, und zu Fischament nicht  
allein

allein die Müller und Bäcker, sondern auch die Körner verkaufenden Bauern und Händler die Ansagen, und zwar auf das genaueste zu machen gehalten seyn sollten; wie im widrigen Falle, und wenn von wem immer ein dießfalls gespielter Betrug entdeckt, und erwiesen würde, der ganze Betrag der falsch, und auch nur um 1 fr. über den wahren Werth angesagten Früchte unfehlbar konfisziert, und wenn diese schon verkauft, oder gar vermahlen, oder verbacken wären, der schuldig Befundene zum Erlag des Betrags im Gelde verhalten, und dem Denunzianten das Drittel davon zur Belohnung erfolget werden solle.

#### Nro. 144.

Hofdekret vom 8ten May 1791.

Se. Majestät haben zu entschließen befunden, daß von jenen gesalznen Fischen, als Kabeljau und Lapperdon, welche bey der Beschau von den Gefäßen nicht wohl abgesondert werden können, der Zoll mit 2 fl. 24 fr. vom Zentner sporco zu entrichten sey; ferner daß Häringe nicht nach der Tonne, sondern nach dem Zentner, und



und zwar mit 1 fl. 46 kr. vom Zentner sporko verzollet werden sollen. Uebrigens verstehe sich von selbst, daß bey einer zwischen der Ansage und dem Befunde bey der Beschau sich äussernder Gewichtsdiffereuz die Verordnung des allgemeinen Zollpatents §§. 88 und 89 auch in Ansehung der fremden Fischgattungen zu wirken habe.

Nro. 145.

Nachricht vom 12ten May 1791.

Von dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien wird in Folge höchster Hofverordnung hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht: daß das Hausiren mit Kalendern inner den hiesigen Linien auf das nachdrücklichste untersagt und abgestellet werde.

Es hat sich demnach Jedermann von allem Hausiren mit Kalendern inner den Linien von nun an alsogewiß zu enthalten, wie im Widrigen selbe sogleich ohne weitem abgenommen und konfisziert werden würden; weßwegen die nöthigen Vor-  
seha

kehrungen unter einem eingeleitet worden sind.

Nro. 146.

Nachricht vom 4ten May 1791.

Durch höchste Entschliessung vom 14ten April d. J. ist bewilliget worden, eine zwote Postwagensfahrt von Wien nach Olmütz, und zurück, mit einem leichten, gemächlichen, mit 4 Pferden bespannten Wagen alle 14 Tage auf zwey Jahre zur Probe einzuleiten. Welches hierdurch mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß diese neue Fahrt den 21ten Junius von hier, den 27ten aber von Olmütz aus ihren Anfang nehmen, und von dieser Zeit an die nach Brün und Olmütz gehörigen Frachten nur in jenem Falle, wenn die Ladung der pohlischen Frachten nicht zu stark ist, durch den Lemberger Wagen befördert, sonst aber bis zum Abgang des Olmüzer Wagens zurückbleiben müssen.

Nro. 147.



Nachricht vom 16ten May 1791.

Zufolge höchster, durch die hochlöbl. Landesregierung herabgelangter Entschliessung ist in Betreff der Schweinfleischsagung angeordnet worden, daß künftig das Pfund des jungen Schweinfleisches nicht höher, als für 10 fr., und das Pfund des gröbern nicht höher, als für 8 fr. verkauft werden soll.

Diese Sagung, welche mit 1ten Juny dieses Jahrs ihren Anfang zu nehmen hat, wird zur genauen Befolgung hiemit öffentlich mit dem Besatze bekannt gemacht, daß die Uebertreter derselben den bestehenden allgemeinen Anordnungen gemäß, unnachsichtlich bestraft werden würden.

Nro. 148.

Circulare von der k. k. Landesregierung  
im Erzherzogthume Oesterreich un-  
ter der Enns vom 18ten May 1791.

Se. k. k. Majestät haben zufolge eines  
unterm 6ten und præl. 19ten dieses Mo-  
nats May ergangenen Hofdekrets aller-  
höchst Dero böheimisch, und österreichi-  
schen Hofkanzley aufzutragen gerubet, daß  
sie selbst von allen unter Seiner Majestät  
Regierung ergehenden politischen Gesetzen  
und Verordnungen eine vollständige Sam-  
lung, welche das Publikum und die  
Staatsbeamten gegen Irrthümer sicher-  
stelle, veranstalte und herausgebe. Von  
dieser Sammlung ist nun der erste Band,  
welcher die Gesetze und Verordnungen von  
Sr. Majestät Regierungsantritte bis zum  
Schlusse des Jahrs 1790 enthält, unter  
dem Titel: Seiner. k. k. Majestät Leo-  
pold des Zweyten politische Gesetze und  
Verordnungen für die österreichischen,  
böhmischen und galizischen Erbländer in  
dem Verlage des Edlen von Kurzbeck er-  
schienen, und werden nun jährlich ein oder  
zwey Bände folgen.

Nro. 149.

Hofdekret vom 20ten May 1791.

**U**m zu verhüten, daß die in den k. k. Erb-  
landen verfertigten Sensen, Sicheln und  
Strohmesser den türkischen Unterthanen  
durch Schleichwege zugeführt werden, ha-  
ben Se. Majestät zu beschliessen geruhet,  
daß die Ausfuhr dieser Waaren bis zur  
Herstellung des Friedens mit der ottoman-  
nischen Pforte, auch in die von den k. k.  
Truppen besetzten türkischen Distrikte un-  
ter der auf den Schleichhandel festgesetzten  
Strafe eingestellt bleiben solle.

Hofdekret vom 24. May. 1791.

**S**e. Majestät haben zu entschliessen ge-  
ruheth, daß vom 1ten Julius d. J. das vo-  
rige Postrittgeld von 45 kr. für Pferd und  
Stazion zu bezahlen sey.



Circulare von der K. K. Landesregierung  
im Erzherzogthume Oesterreich unter  
der Enns vom 17ten Juny 1791.

Zufolge Hofdekrets vom 10ten und Empfang 14ten dieß, ist nunmehr die Zuthellung der Gerichtsbarkeit der Magistrate über den hierlandes befindlichen unadelichen Klerus gänzlich und dergestalt zu Stand gebracht worden, daß:

In dem Viertel Obermannhartsberg.

Die Dekanate: Krems, Spitz, Horn, und Eggenburg dem Magistrate zu Krems und Stein.

Die Dekanate Waidhofen, Raabs und Altenpölla dem Magistrate zu Waidhofen.

Die Dekanate Gerungs, Osmal und Waitra dem Magistrate zu Zwettel.

In

In dem Viertel Untermannhartsberg.

Die Dekanate Ort, Pillichsdorf, Pockfließ, Hausleuten und Leobendorf dem Magistrate zu Korneuburg.

Die Dekanate Wilfersdorf, Pirawart, Walterskirchen, Falkenstein, Großharsch dem Magistrate zu Laa.

Die Dekanate Schöngraben, Kirchberg am Wagram, und Hadres dem Magistrate zu Röh.

Im Viertel Oberwienerwald.

Die Dekanate Haag, Waldhofen an der Ybbs, Scheibbs zu Burgstall, und Ybbs dem Magistrate zu Ybbs.

Die Dekanate Mölk zu Postorf, Wilhelmsburg, Pottenbrunn und St. Pölten dem Magistrate zu St. Pölten.

Die Dekanate Tulln und Ollerbach dem Magistrate zu Tulln; endlich

Im Viertel Unterwienerwald.

Die Dekanate Baaden, Kirchberg, Kirchschlag, Neunkirchen, Neustadt und Pottenstein dem Magistrate zu wienerisch Neustadt.

Die Dekanate Fischament, Hainburg und Weigelsdorf dem Magistrate zu Bruck.

Die Dekanate Brunn und Klosterneuburg dem Magistrate zu Klosterneuburg zugewiesen und gesagten Magistraten durch die Kreisämter aufgetragen worden, die Gerichtsbarkeit in den ihnen zugetheilten Dekanatsbezirken über die zum Dekanate gehörige unadeliche Geistlichkeit sowohl in Streitsachen, als in Geschäften des adelichen Richteramts vom 1ten Junius dieses Jahrs an in Ausübung zu bringen.



Hofdekret vom 17ten Juni 1791.

Es ist bereits durch das allerhöchste Patent vom 15ten September 1752 aller unbefugte Verkauf des Arsenik, des gelben und weissen Hüttenrauchs, und anderer was immer für Namen habender Giftgattungen, unter schwerer Verantwortung verbothen, auch ist die Vorsicht, unter welcher dergleichen Giftgattungen in Fällen, wo sie unentbehrlich sind, zur Arzenei des Hornviehes von den hiezu befugten Materialisten in den bestimmten Städten und Marktflecken abgegeben werden dürfen, umständlich beschrieben, vorzüglich aber auf die Hausirer und sogenannten Krachsenträger, die meistens sich mit dem Giftverkaufe abgeben, ein obachtames Aug zu halten, und im Betretungsfalle selbe nach abgenommenem Gifte, und nach Beschreibung ihrer Waaren landgerichtlich anzuhalten, angeordnet worden.

In Folge dieses höchsten Patentes wurde der unbefugte Giftwaarenverkauf in dem allgemeinen Gesetzbuche vom Jahre 1787 unter die politischen Verbrechen  
ge

gezählt, und auf solchen bey unmittelbar  
zugefügten Schaden, anhaltendes hartes  
Gefängniß oder öffentliche Arbeit, bey  
entfernter Gelegenheit zu Beschädigung  
aber, zeitliches strengeres Gefängniß be-  
stimmt.

Nachdem jedoch vielfältige Erfabrung-  
gen gezeigt haben, daß ungeachtet dieser  
gesetzlichen Verordnungen sich doch immer  
einige fremde Hausirer hie und da einge-  
schlichen, und zur vorgeblichen Ausrottung  
der Fliegen, Mäuse und Ratten allerley  
Giftgattungen, und besonders Arsenik an  
das Landvolk verkauft haben, wodurch  
mehrere Unglücksfälle entstanden sind, des-  
ren Urheber als unbekannt nur sehr sel-  
ten oder gar niemals entdeckt, und zu der  
verdienten Strafe gezogen werden konn-  
ten; so haben Se. Maj. vermittels Hof-  
entschliessung vom 27ten May d. J. aller-  
gnädigst zu befehlen geruhet, daß künftige-  
hin zur wirksamen Verhütung alles Un-  
fugs dieser Art, und zu desto sicherer  
Vorbeugung der hieraus entstehenden Un-  
glücksfälle nicht nur derjenige, der, ohne  
dazu vermöge des obenangeführten Pa-  
tents vom 15ten September 1752 befugt  
zu seyn, ein Gift, von was immer für  
einer Gattung verkauft, sondern auch  
der



Derjenige, der von solchen unbefugten Händlern selbiges in was immer für einem Betrage einkauft, mit der obgedachten, in dem Kriminalgesetzbuche §. 21. festgesetzten Bestrafung unnachsichtlich belegt werden soll.

In Folge dieser allerhöchsten Entschliessung wird sich demnach Jedermann bey sonst unausbleiblicher Bestrafung zu hüten wissen, von keinem Krämer, Hausirer, Krachsenträger, oder was immer für einem nicht unter die durch das oftangeführte Patent gehörigen, eigends zum Giftverkauf berechtigten Händler, irgend eine Giftgattung zu erkaufen.

Nro. 153.

Wir Leopold der Zweyte ꝛc. ꝛc.

Um die Erbfolge in die Bauergüter auch in Unserem Erbkönigreiche Böhmen auf eine der Gerechtigkeit und der Beförderung des dem allgemeinen Wohle so wichtigen Feldbaues angemessene Art zu ordnen, haben Wir für zuträglich befunden, sowohl das unter dem 3ten April des J.

1787.



1787. erlassene Patent, als die darauf sich beziehenden Anordnungen vom 5ten November 1787, 16ten May, 22ten September und 30ten October 1788, vom 25ten Junius 1789, und 18ten Februar 1790, hiemit anzuhoben, dagegen aber folgende Vorschrift zu ertheilen:

§. 1. In Ansehung des gesetzlichen Erbrechts hat auch bey dem Bauernstande die allgemeine, unter dem 11ten May des Jahrs 1786. festgesetzte Erbfolgordnung einzutreten.

§. 2. Ingleichen hat es in Ansehung der Vormundschaften über minderjährige Bauernkinder bey dem, was in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (im fünften Hauptstücke des ersten Theils) vorgeschrieben ist, dermassen zu verbleiben, daß nur die dort angeführten Hindernisse, und kein anderes, von der Vormundschaft ausschliessen, und auf die Verwaltung oder Veräußerung des Pupillarguts wirken können.

§. 3. Niemand soll in Zukunft zugleich zwey gestiftete Bauerngüter besitzen. Derjenige jedoch, welcher sich gegenwärtig schon in dem Besitze von zwey oder

mehreren Bauerngütern befände, kann dieselben zwar noch fernerhin beybehalten, nach dessen Tode aber sollen dieselben unter die Erben vertheilet werden. Daher ist der gegenwärtige Besitzer keinesweges befugt, die zu einem Bauerngute gehörigen Grundstücke dem andern zuzutheilen, und liegt ihm ob, die vorfindigen Wirthschaftsgebäude in gutem Stande zu erhalten.

§. 4. Jedes einzelne Bauerngut soll mit allen Gründen, wie der letzte Besitzer es verlassen hat, an den Erben gelangen. Diesen steht aber dann frey, das allenfals zu grosse Gut zu vertheilen, oder die zu weit entlegenen Gründe nach der gesetzmässigen Vorschrift in so fern zu veräußern, daß jedoch bey einem Bauerngute auf dem flachen Lande wenigstens der Grund von 40 Megen Aussaat verbleibe. Wo das Bauerngut weniger hat, ist die Veräußerung weit entlegener Grundstücke nur mit der Bedingung gestattet, daß der Besitzer eben so viel an Grundstücken, als er veräußert, durch Kauf, Tausch, oder auf andere Art wieder an sich bringe.



§. 5. In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge, und wenn nicht schon der Vater das Bauerngut einem Kinde namentlich zugedacht hätte, soll bey der Theilung zwischen mehreren Kindern das Bauerngut allzeit dem ältesten Sohne, wenn die Grundobrigkeit gegen denselben keine gegründete Einwendung hat, sonst aber dem nächsten an ihm, und im Abgange eines Sohnes, der ältern Tochter zugetheilet werden.

§. 6. Wenn aber der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, schon in dem Miteigenthume des Bauerngutes steht, ist einem wie dem andern gestattet, auch den erledigten Theil, mithin das ganze Bauerngut an sich zu lösen. Nur wenn das Bauerngut für 80 Meßen Aussaat, oder noch mehr Grundstücke hat, kann dasselbe zwischen dem überlebenden Ehegatten und dem Grunderben, wosern dieser schon großjährig ist, getheilet werden.

§. 7. Wer das Bauerngut auf die in beyden vorstehenden Absätzen bemerkte Art an sich bringt, ist schuldig, die Erben oder Miterben nach dem wahren Werthe des Guts, wie solcher entweder durch gütliches Einverständniß, oder durch ordent-



Deutliche Schätzung bestimmt wird, zu befriedigen.

§. 8. Ist der Besitzer eines Bauernguts ohne Kinder verstorben, so bleibt der Willkühr der Erben, unter Benstimmung der Grundobrigkeit überlassen, wem aus ihnen sie das Gut zutheilen, oder ob sie es veräußern wollen. Gegeben Wien, den 26ten May 1791.

Nro. 154.

Hofdekret vom 15ten Juni 1790.

Se. Maj. haben beschlossen, daß die Kinder von Militärpersonen auch nach erlangter Großjährigkeit, so lange sie aus dem Militarfond eine Pension beziehen, unter der Militärgerichtsbarkeit verbleiben sollen.

Nro. 155.

## Nro. 155.

Se. K. K. Majestät haben auf Ansuchen der Mährischen Landstände denselben allergnädigst gestattet, den ständischen Landesauschuß als eine ordentliche, besondere Stelle, wie solche vorhin bestand, wieder einzuführen. Diese allerhöchste Entschliessung hat das Mährisch-Schlesische Landesgubernium, einem Hofdekrete vom 29. April zufolge, unter dem 6. Julius mit dem Zusaze bekannt gemacht, daß demnach von nun an jedermann, der bey den Mährischen Landständen etwas anzusuchen hat, sich an den seit dem 2. Julius in Wirksamkeit getretenen ständischen Auschuß zu wenden habe.

## Nro. 156.

Unter dem 27. Junius d. J. ist die höchste Entschliessung erfolgt, daß Se. Maj. den vier Fürsten Schlesiens bewilligen, bey den von den fürstlichen Landrechten verhandelten Verlassenschaften das Mortuarium, und zwar wo Nothherben, das ist, Erben absteigender Linie eintreten, von



von den Realitäten und landtäglich versicherten Kapitalien mit einem halben Prozent, von dem übrigen Vermögen mit einem Kreuzer vom Gulden, dagegen wo anderweitige Erben eintreten, von den Realitäten und landtäglich versicherten Kapitalien mit einem Prozent, und von dem übrigen Vermögen mit einem Kreuzer von Gulden, aufrechnen zu können; wohlverstanden jedoch, daß die Aufrechnung nur von dem reinen, nach Absatz aller Schulden verbleibenden Verlassenschaftsvermögen zu geschehen habe.

Nro. 157.

N a c h r i c h t.

Auf Verordnung einer hochlöbl. k. k. n. öst. Landesregierung vom 22. Junius d. J. wird hiemit von Seite des k. k. privilegierten Versazamtes den Pfandgebern bekannt gemacht, daß das Amt für kein ausgelöstes unrichtiges Pfand, oder abgängigen Pfandtheil, Rede und Antwort geben wird, wenn nicht die Unrichtigkeit oder der Abgang sogleich bey der Uebernahme



nahme entdeckt, und dem Kassier ange-  
deutet werde. Daher werden die Pfand-  
geber hiemit erinnert, ihre allda ausgelös-  
ten Pfänder sogleich bey der Uebernahme  
in Gegenwart des Kassiers anzusehen, und  
sich um so gewisser von der Richtigkeit des  
ausgelösten Pfandes, und der dazu gehörigen  
Pfandstücke zu überzeugen, oder den allenfalls  
entdeckenden Abgang gehörig anzuzeigen, als  
im widrigen Falle, wenn die Parthei mit  
dem Pfande von der Kassa ohne einen  
angezeigten Abgang abgetreten, das Amt  
in der Folge alle Ansprüche eines Ab-  
gangs außer dem Zeugnisse des Kassiers  
kraftlos ansehen, und hievor keine Rede  
und Antwort geben wird.

Wornach sich jeder Pfandgeber zu  
achten, auch ihre zu Besorgung dieser  
Geschäfte angewiesene Untergebene zu un-  
terrichten haben wird.

Hofdekret vom 23ten Juni 1791.

Se. k. k. Maj. haben, um die Verbesserung der Stadt Wien mit den nöthigen Schlachtochsen zu erleichtern, zu befehlen geruhet:

I. Wird Jedermann ohne Ausnahme frey gestattet, Schlachtvieh auf den hiesigen Platz für die Stadt Wien und das platte Land, Woche für Woche zu treiben, und solches frey zu verkaufen.

II. Werden, vom 1ten bevorstehenden Monats anzufangen, für jedes Stück ungarischer, moldauischer, pohlischer und wallachischer Ochsen, das hieher zum Verkauf gebracht wird, von dem sonst gewöhnlichen Aufschlage 2 Gulden nachgelassen werden.

III. Wird jedem, der sich dem Schlachtviehlieferungsgeschäfte unterziehen will, falls er mit den hiesigen Fleischaubern über den billigen Verkaufspreis nicht übereinkommen könnte, die Freyheit gegeben, seine hieher getriebenen Ochsen auf

auf eigene Rechnung zu schlachten, und in der eigenen Bank nach der bestimmten Satzung, gegenwärtig zu 7 Kreuzer das Pfund Rindfleisch, nebst allen Fleischgattungen ungehindert auszuhacken.

IV. Wird man von Seite der Kameralbehörde die sogenannten Pusten den hieher treibenden Viehhändlern in den dermaligen Preisen ohne weitere Versteigerung zur Benützung überlassen.

V. Sind mit dem Obersten von Czeconics die für das zum Bedarf Wiens verkaufte Schlachtvieh ausständig gebliebenen Gelder von Seite des höchsten Aerariums bereits vollständig berichtigt.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in der Absicht zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, damit derjenige, der das Schlachtvieh nach Wien zu treiben gesinnt ist, sich deswegen bey der k. k. n. ö. Regierung wegen des etwa nöthigen Beystandes und zu ertheilenden Befugnisses zu melden, und an der oben bewilligten Begünstigung Theil zu nehmen wissen möge.



## C i r c u l a r e.

Se. K. K. Maj. haben vermöge Hofdecrets vom 4. und Empfang 6. dieses über die von dem deutschen Ritterorden angesuchte Erklärung, daß seine Mitglieder der Erbfolge fähig seyn möchten, und den hierüber erstatteten Vortrag befohlen, den sämtlichen Gerichtsstellen und Abhandlungsinstanzen die Weisung zu geben, die deutschen Ordensmitglieder in dem derzeit besessenen Rechte der Erbfähigkeit auch ferner nicht zu beikren. Dagegen versehen sich Höchst dieselbe gegen den Orden, und dessen Vorsteher, daß nach der abgegebenen eigenen Erklärung den in den K. K. Staaten befindlichen Ordensmitgliedern die Bewilligung, eine leibwillige Anordnung zu errichten, nicht leicht und nicht ohne wichtige Ursachen werde versaget werden.

Welches den sämtlichen untergeordneten Gerichtsstellen und Abhandlungsinstanzen zur Wissenschaft, und ihrem künftigen Benehmen hiemit bedeutet wird.

Ex Consil. Appellat. inferioris Austriæ.

Wien d. 7. Julius 1791.

## Nro. 160.

Hofdekret vom 8ten Juli 1791.

Se. Maj. haben zu beschliessen geruhet, daß die unterm 4. Oktober 1787. für jeden Megen Körnergattung, welcher vom Auslande nach Ungarn eingeführt wird, bewilligte Belohnung von 4 Kreuzern mit erstem August d. J. aufhören, jedoch jenen Partheyen, die sich genugsam ausweisen können, daß sie eben im Begriffe standen, die aus der Fremde auf Spekulation erkaufte Früchte in die hungarischen Länder einzuführen, die obervähnte Prime bis zu dem mit erstem August bestimmten Zeitpunkt annoch für ein solches Quantum Früchte abgereicht werden solle.

## Nro. 161.

Verordnung vom 8ten Juli 1791.

Vermög Hofdekrets vom ersten des gegenwärtigen Monats sind nunmehr nach hergestellter Ruhe in den Niederlanden den dortigen Erzeugnissen die zu deren Einfuhr



fuhr in die erbländischen Provinzen in der Zollordnung vom J. 1788. bewilligten Zollbegünstigungen wieder auf eben dieselbe Art, wie solche vor den entstandenen Unruhen üblich waren, gegen die in erwähneter Zollordnung vorgeschriebenen Legitimationsvorschriften zugestanden, auch hier nach sowohl die niederländischen Mauthämter, als die in den Erblanden befindlichen Zollbehörden angewiesen worden.

Nro. 162.

Circulare von der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, vom 10ten Juli 1791.

Se. K. K. Majestät haben vermöge Hofdekrets vom 8ten Juli 1791. den bisher bestandenen Zwang zur Anlegung der Fidei commiss. Kapitalien ad fundum publicum für die Zukunft gänzlich aufzuheben, zugleich aber gnädigst zu verordnen geruhet, daß dergleichen Kapitalien, welche bereits in öffentlichen Fonds anliegen, bis auf allerhöchst weitere Entschliessung gegen Abreichung der bisherigen Zinse noch daselbst liegen bleiben sollen.



Nro. 163.

Circulare von der K. K. Landesregierung  
im Erzherzogthume Oesterreich un-  
ter der Enns vom 13ten Juli 1791.

Se. K. K. Majestät haben vermöge Hof-  
dekrets vom 30ten des vorigen, und præs.  
12ten des gegenwärtigen Monats zu ent-  
schließen geruhet, daß mit Ende des Mo-  
nats Julius die durch das Patent vom  
30ten Jänner 1789. angeordnete Kommer-  
zialwaarenbezeichnung ohne weiters aufge-  
hoben werden soll. Wobey es sich übrig-  
ens von selbst versteht, daß es in Anse-  
hung der Bezeichnung und Legitimation  
der in den Zollgebühren begünstigten Waa-  
ren bey den bestehenden Anordnungen nach  
dem allgemeinen Zolltariffe sein unabän-  
derliches Verbleiben habe; gleichwie es  
dann den Meistern, Fabrikanten und Fa-  
briken, so wie bisher, auch künftig unbe-  
nommen bleibt, ihre erzeugten Waaren  
durch selbstgewählte Fabriks- oder Meister-  
zeichen zu bemerken, um hiedurch die Gü-  
te und Preiswürdigkeit ihrer Erzeugnisse  
zu unterscheiden.

Nro. 164.

Hofdekret vom 15ten Juli 1791.

Se. Majestät haben beschlossen, daß die Fleischhauerprofession nach zunftmässigen Vorrechten in ganz Böhmen wieder hergestellt, somit lediglich den zünftigen Fleischhauern das Fleischhauen und Verkaufen, jedoch mit der Verbindung gestattet seyn solle, daß sie das Publikum immerhin nach ächtem Gewichte, mit gutem Fleische, und in den bestimmten Preisen hinlänglich versehen.

Circulare von der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 5ten August 1791.

Se. K. K. Majestät haben unterm 18ten und Empfang 3ten des vorigen Monats zu entschliessen geruhet, daß unter dem vermöge Zirkulars vom 11ten Jänner dieses Jahres auf höchsten Befehl verbotenen  
nen



nen Vorkauf aller Gattungen Körner für  
das Künftige auch der Haber begriffen,  
und dieser Verboth eben von den Hülsen-  
früchten zu verstehen sey.

Nro. 166.

Hofdekret vom 12ten August 1791.

Se. Majestät haben beschlossen, daß in  
Zukunft ein für allemal der Gradus, den  
die Studenten auf der Universität zu  
Pavia nehmen, selbigen alle Rechte und  
Privilegien geben solle, welche anderen  
Studenten zukommen, die sich auf den  
Universitäten in Höchstdero Erblanden  
graduiren lassen.

Circulare von der K. K. Landesregierung  
im Erzherzogthume Oesterreich un-  
ter der Enns vom 12ten August 1791.

Se. Majestät haben zufolge Hofdekrets  
vom 29ten Julius und præs. 4ten dieß zu  
verordnen geruhet, daß die Grundbesitzer,  
welche von Hause aus zu Bearbeitung ih-  
rer Gründe mit dem dazu gehörigen Ge-  
rätthe einen oder mehrere Landstrassen  
befahren müssen, von aller Weg- oder  
Strassenmauth eben so, wie alle Dung-  
fahren, die aus Städten oder Märkten  
auf das Land gehen, frey zu lassen seyn.

Hofdekret vom 17ten August 1791.

Se. Majestät haben zu entschliessen ge-  
ruhet, daß, vom 1ten Sept. d. J. an-  
zufangen, die bisher verbotthen gewese-  
ne Einfuhr der fremden Weine in die  
allerhöchsten Erbstaaten wieder gestattet,  
und



und der dießfällige Zollobtrag auf jenen vom J. 1775. allgemein herabgesezt werden solle.

Nro. 169.

Hofdekret vom 19ten August 1791.

Se. Majestät haben zu verordnen geruhet, daß die Studien- Kirchen- Fideikommiß- und Stiftungskapitalien, die in Zukunft entstehen, bey Privatpersonen gegen Realhypothek von doppeltem Werthe angelegt werden können, mithin der Zwang, sie in ordentlichen Fonds anzulegen, aufzuhören habe; nur in Anbetracht der Stiftungskapitalien haben Se. Maj. besonders zu beschliessen geruhet, daß, wenn diese bey Privatpersonen angelegt werden, allemal vorläufig die landesfürstliche Genehmigung von Fall zu Fall eingeholet werden müsse.

Nachricht vom 25ten August 1791.

Von dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien wird hiemit bekannt gemacht, Se. k. k. Majestät haben zu bewilligen befunden, daß das städtische Aerarium in dem Genuße der aufgehobenen sogenannten Possessionsfähigkeitstaxe wieder, jedoch dergestalt eintreten möge, daß dieser von den unbürgerlichen Besitzern bürgerlicher Häuser einzubehende Betrag künftig unter der Benennung Bürgerlasten-Reluizionstaxe der Stadt Wien eingeräumt werde, und diese Abgabe vom Tage der Bekanntmachung dieser neuen Verwilligung den Anfang zu nehmen habe.

Regierungsdekret vom 28ten August 1791.

Se. Maj. haben dem Markte Traiskirchen in U. Oestr. des B. U. B. B. eine Körner- und Viktualienwochenmarktsfreiheit

heit dergestalt zu bewilligen geruhet, daß dieser Markt alle Donnerstage, oder wenn auf diesen Tag ein gebothener Feiertag fiele, am nächst darauf folgenden Werkstage abgehalten werde.

Nro. 172.

Verordnung vom 30ten August 1791.

Se. Majestät haben vermöge Hofdekrets vom 25ten d. M. die Einfuhr des Zuckermehls zum allgemeinen Gebrauche zu bewilligen, zugleich aber den Ein- und Ausfuhrszoll sowohl des fremden raffinirten, als des Triester und Fiumaner Zuckers, nach den verschiedenen Gattungen, wie auch des Zuckermehls, nach den in dem unten stehenden Tariffe ausgemessenen Zollsätzen zu bestimmen geruhet, welche neuerlich festgesetzte Zollgebühr mit 1ten November dieß Jahrs einzutreten hat.

Tariff



## T a r i f f.

|                                                                                                | Ein-<br>fuhrs-<br>zoll. |     | Aus-<br>fuhrs-<br>zoll. |     |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-----|-------------------------|-----|----|
|                                                                                                | fl.                     | kr. | fl.                     | kr. | d. |
| Zucker Candis weissen 1 Zent-<br>ner Sporko . . . . .                                          | 14                      | 24  | —                       | 9   | —  |
| Dergleichen Triester und Fiu-<br>maner 1 Zentner Sporko . . . . .                              | 11                      | 24  | —                       | 9   | —  |
| Rafinirter ohne Papier 1 Z.<br>Dergleichen Triester und Fiu-<br>maner 1 Zentner . . . . .      | 13                      | —   | —                       | 8   | —  |
| Rafinirter mit Papier und<br>Spagat 1 Zentner . . . . .                                        | 10                      | —   | —                       | 8   | —  |
| Dergleichen Triester und Fiu-<br>maner 1 Zentner . . . . .                                     | 12                      | 36  | —                       | 8   | —  |
| Candis gelber und brauner<br>1 Zentner Sporko . . . . .                                        | 9                       | 36  | —                       | 8   | —  |
| Zuckermehl für Jedermann<br>1 Zentner Sporko . . . . .                                         | 9                       | 36  | —                       | 8   | —  |
| Desgleichen gegen Legitima-<br>tion, daß es für die Ra-<br>finerien gehöre 1 Zentner . . . . . | 8                       | —   | —                       | 7   | 2  |
| Milchzucker 1 Pfund . . . . .                                                                  | 6                       | 18  | —                       | 7   | 2  |
| Wiolet oder Veilchen, und<br>Gerstenzucker 1 Pfund . . . . .                                   | —                       | 3   | —                       | —   | 1  |
| Zucker Syrup 1 Zent. Sporko . . . . .                                                          | —                       | 6   | —                       | —   | 1  |
| Dergleichen Triester und Fiu-<br>maner 1 Zentner Sporko . . . . .                              | 5                       | —   | —                       | 3   | —  |
|                                                                                                | —                       | 24  | —                       | 3   | —  |

Nro. 173.

Nachricht vom 7ten Septemb. 1791.

Es ist über eine bey der hiesigen k. k. Bankogefällenadministration geschehene Anzeige, daß in verschiedenen Handlungsgewölbern ausser Handel gesetzte, heimlich eingeführte Waaren verkauft werden, am 12ten April d. J. in 15 Gewölbern eine Nachsuchung vorgenommen worden. Da jedoch nur solche ausländische Waaren gefunden worden sind, die von Kaufleuten theils aus den vormaligen Niederlagen zum freyen Verkauf ausgefolget, theils mit Erlaubnißpässen eingeführt werden, folglich die gemeldten Handelsleute sich von allem Verdachte eines gesetzwidrigen Handels gereiniget haben, so wird solches auf Sr. Majestät ausdrücklich höchstem Befehl hiemit bekannt gemacht.

---

Gegen